

Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- zweites Halbjahr 2010 -



BLM/Bereich Programm
München, 24. Februar 2011

Inhalt

1	Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).....	4
1.1	Novellierung des JMStV vorläufig gescheitert.....	4
1.2	Organisations- und Verfahrensfragen	6
1.3	Technische Jugendschutzmaßnahmen	8
1.3.1	AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV	8
1.3.2	Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV	11
1.3.3	Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten – technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV	14
1.4	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV	15
1.5	Prüftätigkeit	16
1.5.1	Anfragen und Beschwerden.....	16
1.5.1.1	Anfragen	17
1.5.1.2	Beschwerden	18
1.5.2	Aufsichtsfälle	20
1.5.2.1	Aufsichtsfälle Rundfunk.....	21
1.5.2.2	Aufsichtsfälle Telemedien.....	23
1.5.2.3	Indizierungsverfahren	25
1.6	Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte	32
1.6.1	Onlinespiele – Erweiterte Kriterien erleichtern die Prüfpraxis	32
1.6.2	Gerichtsurteile	35
1.6.3	Gerichtsverfahren	35
1.6.4	Gespräche im Rahmen der Novellierung: Intensiver Dialog mit beteiligten Institutionen.....	36
1.6.5	Kontinuierlicher Austausch mit Anbietern und Jugendschutzbeauftragten ..	38
1.6.6	KJM-Initiative für mehr Jugendschutz im Satellitenfernsehen	38
1.7	Öffentlichkeitsarbeit	39
1.7.1	Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten.....	39
1.7.2	Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen	40
1.7.3	Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: öffentliche Auftritte der KJM im Überblick.....	40
1.8	Berichtswesen	46

2	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)	47
2.1	Rundfunk	47
2.1.1	Mobbing und verunglimpfende Darstellungen: Bürgerbeschwerden nehmen zu	47
2.1.2	Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern	48
2.1.3	Nachträgliche Überprüfung von Sendungen	49
2.1.4	Problemfälle	52
2.1.5	Prüffälle / Verstöße	54
2.2	Telemedien	61
2.2.1	Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien	61
2.2.2	Aufsichtsfälle Telemedien der BLM	63
2.3	Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz	72
3	Anlagen	75

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 33. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2010.

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

1.1 Novellierung des JMStV vorläufig gescheitert

Das aus Sicht des Jugendmedienschutzes entscheidende Ereignis im Jahr 2010 war das überraschende Scheitern der Novellierung des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) am 16.12.2010.

Die Neuregelungen des JMStV im Rahmen des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) sollten – nach Ratifizierung durch die Länderparlamente – am 01.01.2011 in Kraft treten. Obwohl die Zustimmung aller Bundesländer als reine Formsache galt und fast alle Länderparlamente den 14. RÄStV ratifiziert hatten, stimmte der nordrhein-westfälische Landtag aufgrund der besonderen politischen Konstellation unerwartet gegen das Inkrafttreten und somit auch gegen die Änderungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Im Berichtszeitraum hatte sich die KJM intensiv mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuregelungen des JMStV beschäftigt. Bereits am 10.06.2010 unterzeichneten die Ministerpräsidenten der Länder den 14. RÄStV, welcher umfassende Änderungen des JMStV beinhaltete. Der Entwurf der Novellierung des JMStV basierte auf der im Jahr 2008 von Bund und Ländern durchgeführten Evaluation und dem dabei ermittelten Änderungsbedarf.

Im Schwerpunkt setzten die vorgesehenen Änderungen des JMStV auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und entwickelten den Grundgedanken, der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen, weiter: So sahen die Neuerungen insbesondere eine freiwillige Alterskennzeichnung von Angeboten, die Erweiterung der Zuständigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für eingeschränkte Bereiche der Telemedien sowie die Beförderung der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen vor. Gegen die

geplante Novelle wurden seitens der Wirtschaft und der Netzgemeinde im Vorfeld vehement öffentlich Einwände erhoben: so war wiederholt die Rede von Zensurvorwürfen im Hinblick auf die freiwillige Alterskennzeichnung.

Die KJM hielt die geäußerten Vorwürfe bezüglich der geplanten Internet-Bestimmungen für kontraproduktiv. Diese setzten nicht auf Zwang, sondern größtenteils auf freiwillige Jugendschutzvorkehrungen der Anbieter. Deshalb unterstützte sie die Novellierung des JMStV und erarbeitete mehrere Stellungnahmen zu den vorgesehenen Neuregelungen. Ferner führte sie - auf Anregung der Politik - zur Beförderung einer möglichst raschen Umsetzung der Änderungen zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten des gesetzlichen Jugendschutzes (siehe 1.6.4 Gespräche im Rahmen der Novellierung). Vertreter der KJM-Stabsstelle nahmen zudem an mehreren Anhörungen von Länderparlamenten zum 14. RÄStV teil.

Ein großes Anliegen war es der KJM, die geplanten Neuregelungen in der Öffentlichkeit möglichst klar, umfassend und kompetent zu kommunizieren. Um die Diskussion über die Umsetzung der Neuregelungen transparent zu gestalten, etablierte die KJM unter dem Titel „kjm transparent“ eine neue Veranstaltungsreihe mit dem Thema „Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV“, die auf reges Interesse stieß (siehe 1.7 Öffentlichkeitsarbeit).

Die vorläufig gescheiterte Novellierung hat zur Folge, dass der bisher geltende JMStV uneingeschränkt weiter gilt. So wird die KJM den Jugendschutz mittels der bisherigen Regelungen auch in Zukunft zielgerichtet umsetzen und sich im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen einsetzen, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz zu erreichen (siehe Pressemitteilung 28/2010 der KJM im Anhang). Die im Berichtszeitraum erarbeiteten Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität im Jugendschutz – gerade auch im Hinblick auf die Thematik der Jugendschutzprogramme – werden von der KJM auch in der nun erneut anstehenden Diskussion über eine Novellierung des JMStV einfließen. Auch im Jahr 2011 wird die KJM aktiv und intensiv den Novellierungsprozess mitgestalten und ihre bereits erarbeiteten Positionen und Erfahrungen in die Diskussion einbringen.

Die Novellierung des JMStV wird daher nicht als fehlgeschlagen angesehen, vielmehr bietet der nun anstehende Diskussionsprozess aus Sicht der KJM neue Chancen, sich steuernd an der künftigen Gestaltung des Jugendmedienschutzes zu beteiligen.

So wird auch die erwähnte Veranstaltungsreihe „kjm transparent“ zum Thema unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt.

1.2 Organisations- und Verfahrensfragen

Personelle Besetzung

Ende Dezember 2010 schieden einige Mitglieder der KJM aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten aus, so dass das Gremium seit 01.01.2011 einige neue Mitglieder hat:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer, ehemaliger Präsident der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und Medien (SLM) und Dr. Hans Hege (stv. KJM-Mitglied), Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) sind nicht mehr in der KJM. Dafür ist Martin Heine – vormals stellvertretendes KJM-Mitglied – Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), nun reguläres KJM-Mitglied; sein Stellvertreter ist noch nicht bestimmt. Auch Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), ist jetzt KJM-Mitglied; sein Stellvertreter ist Thomas Fuchs, Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH). Die Stellvertretung von Manfred Helmes (LMK) übernimmt Dr. Jürgen Brautmeier, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Auf einen Blick: Mitglieder der KJM ab Januar 2011

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes;

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Martin Heine, Manfred Helmes, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Sitzungen

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der KJM in fünf Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im KJM-Plenum waren regelmäßig politische Entscheidungsträger zu Gast. So diskutierten die KJM-Mitglieder in ihrer Sitzung am 28.07.2010 in Erfurt mit Thüringens Sozialministerin Heike Taubert über Problemfelder im Jugendmedienschutz und die Novellierung des JMStV. In Bezug auf die zum damaligen Zeitpunkt geplante Novelle des JMStV kritisierte die Sozialministerin die in bestimmten Kreisen geführte Zensurdebatte als kontraproduktiv und betonte die

Notwendigkeit von restriktiven und präventiven Jugendschutzmaßnahmen (siehe Pressemitteilung 15/2010 der KJM im Anhang).

Im Rahmen der KJM-Sitzungen am 15./16.09.2010 in München und 06.10.2010 in Mainz tauschten sich die KJM-Mitglieder mit den Datenschutzbeauftragten der Länder Brandenburg (Dagmar Hartge), Bayern (Dr. Thomas Petri) und Rheinland-Pfalz (Edgar Wagner) über Daten- und Jugendschutz aus. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Bedeutung des Datenschutzes im öffentlichen Diskurs sowie Berührungspunkte zum Jugendmedienschutz und der Arbeit der Enquete - Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“. Weitere Themen waren das Engagement der Datenschutzbeauftragten im Bereich der Medienbildung, aber auch die föderale Struktur der Datenschutzbehörden, die die Datenschutzbeauftragten als sehr effektiv bewerteten.

Gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickelt: Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV angelegten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 08.12.2010 fand in Bonn ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt. Neben allgemeinen Verfahrensfragen diskutierten die Vertreter anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Bewertung. Schwerpunkt des Gesprächs bildeten Plattformangebote, über die teilweise problematische Inhalte verbreitet werden, wobei die jeweiligen Gesamtangebote aber möglicherweise nicht als jugendgefährdend zu bewerten sind. Die Vertreter diskutierten erneut islamistische Angebote, die den Dschihad propagieren.

Hintergrund: Austauschtreffen

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net. Das nächste Treffen ist für Frühjahr 2011 in München geplant.

1.3 Technische Jugendschutzmaßnahmen

1.3.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber als Serviceleistung für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Die Eckwerte sind auf der KJM-Homepage (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus **zwei Sicherheitselementen** bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passworte in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohe Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Module können z. B. Verfahren nur zur Identifizierung bzw. zur Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein.

Neben Jugendschutz-Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „übergreifende Jugendschutzkonzepte“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel – zu letzteren siehe 1.3.3). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Im Berichtszeitraum wurde von der KJM ein neues Konzept für eine Teillösung zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet, das gleichzeitig als Modul für ein technisches Mittel (siehe auch unter 1.33) einsetzbar und damit als übergreifendes Jugendschutzkonzept anzusehen ist:

Jugendschutzkonzept „personifizierte Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH

Das Modul der „personifizierten Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt und unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Damit ist die Teillösung nach Ansicht der KJM als Identifizierungsmodul sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen „ab 16“ und „ab 18“ als auch für eine geschlossene Benutzergruppe nach dem JMStV einsetzbar. Der Hermes-Zusteller überprüft im persönlichen Kontakt vor Übergabe einer Sendung mit einem Scanner, ob die vom Versender erhobenen und an Hermes übermittelten Identifizierungsdaten des Empfängers mit dessen Ausweisdaten übereinstimmen. Dabei

wird nicht nur die Identität, sondern auch das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Empfängers elektronisch daraufhin überprüft, ob die vom Versender vorgegebene erforderliche Altersstufe eingehalten ist. Ist das der Fall, können dem Empfänger z. B. Berechtigungen für alterszugangsbeschränkte Telemedien zugestellt werden. Diese können aus Hardwarekomponenten bestehen, die zur Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe der Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang dienen.

Bislang hat die KJM damit insgesamt 25 Konzepte bzw. Module für AV-Systeme, sowie vier übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, positiv bewertet (siehe Anlage).

AVS-Recherche bei jugendschutz.net

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde zum zweiten Mal eine zu diesem Zweck durchgeführte und bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum begonnene Recherche des bei jugendschutz.net angesiedelten Prüflabors der KJM abgeschlossen. In diesem Rahmen wurden die von der KJM positiv bewerteten, auf dem Markt befindlichen AV-Systeme im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV und ihre tatsächliche Umsetzung in der Praxis überprüft. Auch im aktuellen Test wurden teilweise Abweichungen zwischen den Beschreibungen auf den Websites, den Konzepten, die der KJM zur Bewertung vorgelegen hatten, und den tatsächlichen Abläufen festgestellt. Eine Ursache dafür ist, dass einige der getesteten Systeme ihre Positivbewertung bereits vor mehr als fünf Jahren erhalten hatten. Die heutige Praxis stellt sich – auch aufgrund technischer Entwicklungen – teilweise anders dar. Soweit hier Defizite im Schutzniveau feststellbar waren, wurden die betreffenden Anbieter kontaktiert und aufgefordert, Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.

Neuer Personalausweis

Im November 2010 wurde der neue Personalausweis bzw. elektronische Personalausweis (nPA / ePA) eingeführt. Bei der KJM-Stabsstelle gingen im Berichtszeitraum mehrere Voranfragen dazu ein, inwieweit sich der ePA als Identitäts- und Altersnachweis und damit als Instrument oder Modul für die Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV eignet. Vollständige Konzepte wurden bislang allerdings nicht zur Bewertung vorgelegt.

Hintergrund: Elektronischer Personalausweis

Seit November 2010 wird der bisherige Personalausweis durch den neuen Personalausweis bzw. elektronischen Personalausweis (nPA / ePA) im Scheckkartenformat abgelöst. Der neue Personalausweis ist z.B. mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ausgerüstet (sog. eID-Funktion): Bestimmte Daten, die bei den bisherigen Ausweisen nur optisch vom Dokument ablesbar waren, sind nun zusätzlich in einem Ausweis-Chip gespeichert, um z. B. Prozesse zur Anmeldung und Altersüberprüfung im Internet wirtschaftlicher und schneller zu realisieren. Die hierfür benötigten Daten können im Online-Geschäftsverkehr im Einzelfall und nach Zustimmung des Ausweisinhabers elektronisch ausgelesen und übermittelt werden, soweit der Vertragspartner über ein entsprechendes staatliches Berechtigungszertifikat verfügt.

In der Praxis war der elektronische Identitäts- und Altersnachweis des ePA bis Ende des Berichtszeitraums noch nicht für die Allgemeinheit einsetzbar: Die dafür erforderliche kostenlose Software, mit der Bürger auf ihren neuen elektronischen Personalausweis zugreifen und die eID-Funktion zur Authentisierung im Internet nutzen können (so genannte „AusweisApp“), wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kurzfristig zurückgezogen und von den Servern genommen, nachdem eine Sicherheitslücke bei wichtigen Update-Funktionen entdeckt worden war.

1.3.2 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor. Die geplanten (und gescheiterten) Neuregelungen des JMStV hatten in besonderem Maße auch die Regelungen zu den Jugendschutzprogrammen betroffen. Neu gefasst und konkretisiert werden sollten insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme: durch Festlegung bestimmter Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten, Auslesbarkeit von standardisierten Anbieterkennzeichnungen, hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Vorgesehen war zudem, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Jugendschutzprogramme auch anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Bewertungskompetenz für Jugendschutzprogramme zu übertragen.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren in der Regel auf Filtersystemen. Diese blockieren über Sperrlisten oder automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Gesetzlich festgelegt ist, dass Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM benötigen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon - in unterschiedlicher Qualität - auf dem Markt gibt.

Intensivierung des Kontakts zwischen AG Telemedien und FSM zur Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Eckwerte

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich die AG Telemedien der KJM in drei Sitzungen schwerpunktmäßig mit den – im Rahmen der Novellierung - geplanten neuen Regelungen zu Jugendschutzprogrammen und diskutierte die Problematik intensiv. Außerdem beschäftigte sich die AG Telemedien mit dem Vorschlag eines technischen Standards für die Auslesbarkeit von anbieterseitig vorgenommenen Selbstklassifizierungen, der von der AG Technik des Runden Tisches Jugendschutzprogramme erarbeitet worden war (siehe unten).

Die AG Telemedien der KJM entwickelte im zweiten Halbjahr 2010 neue Kriterien für die künftige Bewertung von Jugendschutzprogrammen nach den Anforderungen des geplanten neuen JMStV und aktualisierte die Eckwerte für Wirksamkeitstests bei Jugendschutzprogrammen, die ebenfalls auf die Novellierungs-Vorschriften des JMStV abgestimmt waren.

Um die anstehenden Neuregelungen zum 01.01.2011 auch in der Praxis umsetzen zu können, fand gleichzeitig ein intensiver Austausch von AG-Telemedien, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) statt. Ziel war es, gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen, die zügige Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten und ein Auseinanderdriften von Beurteilungskriterien zu verhindern. Im

Mittelpunkt stand dabei der Versuch, zu einem gemeinsamen Testszenario zu kommen und eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme zu schaffen. Bei einem ersten Austauschgespräch am 29.07.2010 in Berlin wurden in dem Zusammenhang vor allem Fragen zur Bestimmung des Stands der Technik thematisiert und das von der FSM entwickelte Selbstklassifizierungssystem vorgestellt. Der Dialog wurde bei einem zweiten Arbeitstreffen am 21.09.2010 in München und mittels einer Telefonkonferenz am 18.11.2010 fortgesetzt. Es wurden insbesondere noch offene Fragen der Zusammensetzung, Auswertung und Aktualisierung eines angestrebten gemeinsamen Testbeds von KJM und FSM für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Jugendschutzprogrammen diskutiert. Ein Konsens konnte hier noch nicht erzielt werden. Die vorhandenen Ergebnisse dieser Anstrengungen werden nun in neue Eckpunkte der AG Telemedien zu Jugendschutzprogrammen einfließen.

Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Die Initiative „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und stand ebenfalls ganz im Zeichen der geplanten Neuregelungen des JMStV.

Hintergrund: Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Im Dezember 2008 konstituierte sich auf Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“, um eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Hieran beteiligten sich zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen, Internetbranche sowie weiteren etablierten Medienunternehmen und -verbänden. Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze aufzubereiten. Von Seiten der Medienaufsicht nahmen auch regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil und brachten dabei die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

Aufgrund der anstehenden Novellierung des JMStV wurde während des Berichtszeitraums die Federführung des Runden Tisches Jugendschutzprogramme vom BKM auf die Staatskanzleien, insbesondere die des Landes Rheinland-Pfalz, übertragen.

Im Fokus stand dabei weniger eine übergreifende Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme, sondern vielmehr die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte, die als technischer Standard verschiedene

Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen soll, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen. Ziel war es, rechtzeitig zum Inkrafttreten des (nunmehr gescheiterten) novellierten JMStV zu einem tragfähigen Ergebnis zu gelangen.

Zu diesem Zweck wurde eine zusätzliche AG Technik des Runden Tisches einberufen, die am 14.09.2010 in Hamburg zum ersten Mal tagte. Bei diesem Termin stellten die Selbstkontrollenrichtungen FSK, FSF, FSM und USK den aktuellen Projektstand ihrer Selbstklassifizierungsüberlegungen für den Telemedienbereich dar. Außerdem wurde ein erster Vorschlag eines standardisierten Label-Formats diskutiert.

Ein zweites Treffen der AG Technik, das ebenfalls am 04.10.2010 in Hamburg in kleinerem Kreis stattfand, diente dem weiteren Austausch und der Verständigung über die technische Fragestellung des für möglichst viele Anwendungsfälle passenden Label-Formats und richtete sich an Teilnehmer mit entsprechendem technischen Hintergrund.

Diskussionsgrundlage war dabei das bei der AG Technik am 14.09.2010 vorgestellte und für den 04.10.2010 überarbeitete Label-Format, basierend auf einer XML-Steuerungsdatei und mehreren Label-Varianten. Darüber hinaus wurde bei dem zweiten Termin ein Vorschlag diskutiert, wie bereits installierte Mechanismen der Sendezeitsteuerung mit dem vorgestellten Jugendschutz-Label kombinierbar wären und zudem Migrationspfade beschritten werden könnten. An beiden Terminen nahmen Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil.

1.3.3 Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten – technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind.

Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-)Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte. Im Berichtszeitraum hat die KJM ein Konzept für ein technisches Mittel positiv bewertet:

„SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:

SeZeBe verfolgt das Konzept, Sendezeitbegrenzungen und technische Mittel miteinander zu kombinieren, so dass der Schutzmechanismus auch von Dritten genutzt werden kann. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dabei wird unter anderem das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Nutzers überprüft. Hinzu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.

Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch bei den technischen Mitteln nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung in der Praxis entscheidend. Insgesamt gibt es acht von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel (siehe Anlage). Hinzu kommen in diesem Kontext auch vier übergreifende Jugendschutzkonzepte (siehe 1.3.1.) mit technischen Mitteln als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat (siehe Anlage).

1.4 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

Auch im aktuellen Berichtszeitraum fand ein reger Austausch mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Dies betraf sowohl die nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen (FSF und FSM) als auch die nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) anerkannten Selbstkontrollorganisationen (FSK und USK). Schwerpunkte des Austauschs waren zum einen die einheitliche Kennzeichnung von Angeboten nach dem novellierten

JMStV, der zum 01. Januar 2011 hätte in Kraft treten sollen, zum anderen nach wie vor die Schaffung einheitlicher Kriterien für Jugendschutzprogramme nach § 11 JMStV. Die einzelnen Themen und Inhalte der Gespräche sind unter Punkt 1.6.4 (Gespräche) und 1.3.2 (Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV) dargestellt.

1.5 Prüftätigkeit

1.5.1 Anfragen und Beschwerden

Fast 500 Anfragen und Beschwerden bearbeitete die Stabsstelle der KJM im zweiten Halbjahr 2010. Seit Gründung der KJM im April 2003 sind es damit insgesamt über 4400. Hinzu kamen zahlreiche telefonische Anfragen. Im Vergleich zu den knapp 320 Anfragen und Beschwerden, die in der ersten Jahreshälfte 2010 eingingen, war im aktuellen Berichtszeitraum ein Anstieg der zu bearbeitenden Anfragen und Beschwerden um beinahe 50 % zu verzeichnen.

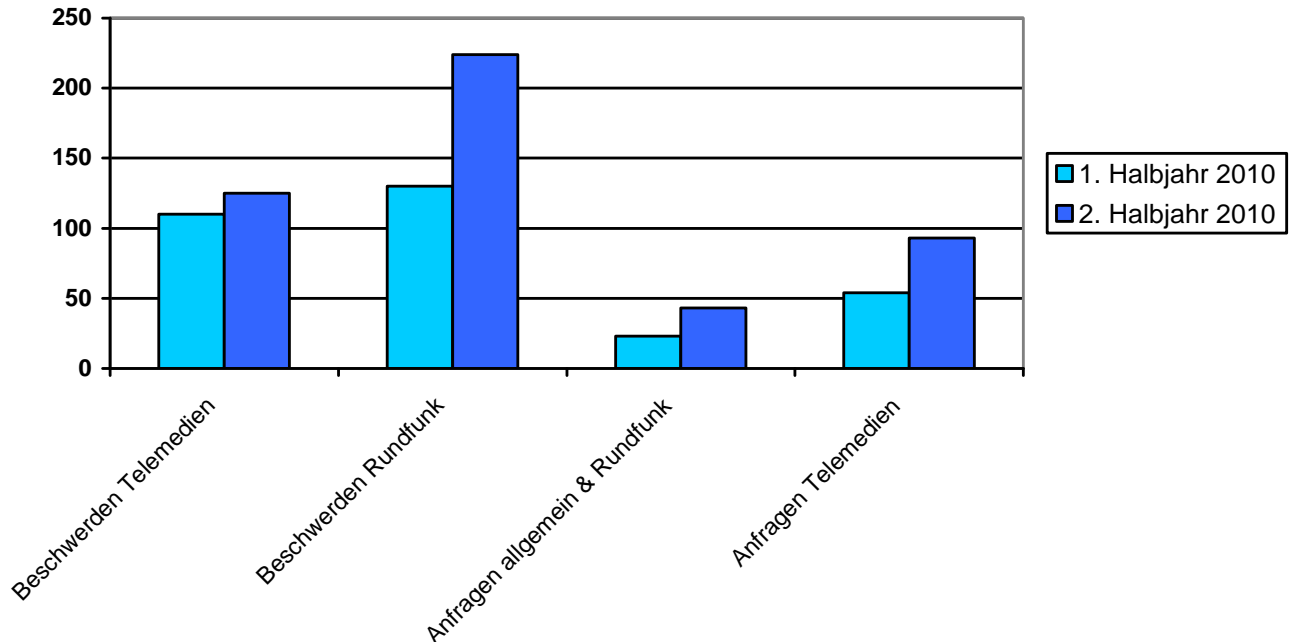


Abbildung 1: Entwicklung der Anfragen und Beschwerden im Jahr 2010

Die Stabsstelle betrachtet den mit der Fülle der Anfragen und Beschwerden einhergehenden Arbeitsaufwand auch als positive Möglichkeit, die Belange des Jugendmedienschutzes in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und breiteren Schichten –

Nutzern, Eltern, aber auch Anbietern - kompetent Auskunft über die oftmals komplexe Materie zu geben.

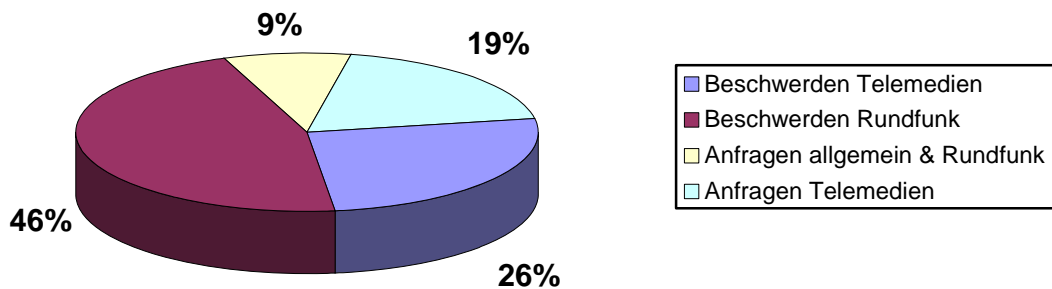


Abbildung 2: Verteilung der Anfragen und Beschwerden im zweiten Halbjahr 2010

1.5.1.1 Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM über 140 schriftliche Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes. Alle Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Die Anfragen an die KJM zum Themengebiet Telemedien (insgesamt 90) bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter waren sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Knapp die Hälfte der Telemedien-Anfragen stand mit der geplanten Novellierung des JMStV in Zusammenhang. Viele Anbieter von Telemedien und auch zahlreiche Nutzer wollten sich im Vorfeld über die Änderungen, die mit der Ratifizierung des 14. RÄStV einhergegangen wären, informieren. Bei dem überwiegenden Teil dieser Anfragen war es zusätzlich zur Erläuterung der zu erwartenden Veränderungen notwendig, zunächst umfangreich die Grundlagen des Jugendmedienschutzes zu vermitteln. Denn auch die Vorschriften des bislang - und nun auch weiterhin gültigen - JMStV sind häufig unbekannt.

Unter den mehr als 40 allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum waren häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre akademischen Abschlussarbeiten oder für das Referendariat benötigten. Daneben gingen auch Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten.

1.5.1.2 Beschwerden

Rundfunk: wachsende Zahl an Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2010 stieg die Zahl der Beschwerden zu Rundfunksendungen, die bei der KJM eingingen, um ein Drittel auf über 200 an.

Hintergrund: Bearbeitung von Rundfunk-Beschwerden

Die KJM erreichen Beschwerden entweder über das Kontaktformular auf der Homepage der KJM, oder durch Übermittlung von unterschiedlichen Einrichtungen und Behörden. So prüft die jeweils zuständige Landesmedienanstalt jede Bürgerbeschwerde vorab. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens setzt die zuständige Landesmedienanstalt die von der KJM beschlossenen Maßnahmen durch und informiert den Beschwerdeführer über das Prüfergebnis. Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der Landesmedienanstalten bzw. der KJM.

Die Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen programmliche Inhalte der verschiedenen privaten Sender. Gegenstand der Kritik waren sämtliche Fernsehformate: Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, aber auch Spielfilme, Trailer und Werbespots. Dabei bildeten Reality-Formate – wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen – den Schwerpunkt der Bürgerbeschwerden. So richtete sich auch im aktuellen Berichtszeitraum ein großer Teil der Beschwerden gegen die zehnte Staffel des Reality-TV-Formats „Big Brother“, das SKY 24 Stunden live und RTL 2 in Tageszusammenfassungen, aber auch in Live-Nominierungsshow, ausstrahlten. Die Kritik richtete sich vor allem gegen Äußerungen von verschiedenen Bewohnern des „Big Brother“-Hauses, die die Beschwerdeführer oftmals als unfair und nicht angemessen bewerteten.

Ein weiteres Problemfeld eröffnete sich durch Formate eines relativ neuen Genres, das mit dem Namen „Scripted Reality“ bezeichnet wird. Die Beschwerden richteten sich vor allem gegen das Format „X-Diaries – Love, Sun & Fun“, das RTL 2 werktäglich im Tagesprogramm ausstrahlte. Die Sendung erzählt verschiedene Urlaubsgeschichten aus beliebten Ferienzeilen, wie Ibiza und Rimini. Verschiedene Handlungsstränge stellen emotionalisierte und dramatisierte Ereignisse von fiktiven, stark typisierten Urlaubern dar, die sich primär um Party, Sex und familiäre Beziehungen drehen. Im Zentrum der Zuschauerkritik standen die sexualisierten Inhalte.

Hintergrund: Was ist „Scripted Reality“?

„Scripted Reality“-Formate sind konzeptionell an klassische Doku-Soaps angelehnt, basieren jedoch ganz oder in Teilen auf einem Drehbuch und sind durch gestalterische Mittel (Musik, Geräusche, Einspielungen) dramaturgisch stark verdichtet bzw. auf Konflikte zugespielt. Die Darsteller sind Laiendarsteller.

In der Kritik stand ferner das RTL 2-Format „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“ sowie die Berichterstattung von N24 zur Massenpanik auf der Loveparade in Duisburg.

Gleichbleibend starkes Engagement der Bürger für den Jugendschutz in Telemedien - Bearbeitung von Beschwerden über Telemedien

Knapp 120 Beschwerden zu Telemedien erreichten die KJM im aktuellen Berichtszeitraum. Inhaltlich betrafen die Beschwerden häufig unzureichende Zugangssysteme bei pornografischen Inhalten. Darüber hinaus gingen Beschwerden zu so genannten „Pro-Ana-Angeboten“ sowie zu rechtsextremen Angeboten ein, darunter beispielsweise zu einem Online-Radio aus der rechten Szene, das indizierte Lieder spielte.

Zahlreiche Bürger gaben Hinweise auf jugendgefährdende Videoclips auf Internetplattformen wie YouTube: hier konnte in den meisten Fällen im Kontakt mit den Plattformbetreibern eine prompte Löschung der problematisierten Inhalte erwirkt werden. Bei den Beschwerden über Internetversandhäuser war zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen den JMStV vorlag, oder ob es sich um einen möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen für den Versandhandel handelte. In diesen Fällen wurden die Beschwerden zur weiteren Veranlassung an eine der hierfür zuständigen Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) weitergeleitet.

Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen auf Spieleplattformen.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt - sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist - die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und der Fall in die KJM eingebracht. Nach der Entscheidung der KJM wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis, das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots, sowie die Prüfpraxis der KJM informiert. Eine Abstimmung mit jugendschutz.net bezüglich der Inhalte erfolgt u. a. in halbjährlich stattfindenden Austauschtreffen, an denen auch die BPjM teilnimmt (siehe 1.2).

Ein großer Teil der eingegangenen Beschwerden richtete sich gegen ausländische Internetangebote. In diesen Fällen stellte die KJM, sofern die Inhalte des Internetangebots als mindestens jugendgefährdend eingestuft wurden, einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM.

1.5.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM mit ca. 370 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Abschnitte (siehe Kasten). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

Zur Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2010 zehn Präsenzprüfungen mit wechselnden Prüfgruppen statt.

1.5.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit annähernd 90 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 40 Fälle abschließend bewertet. In mehr als der Hälfte der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um vier Folgen eines Reality-TV-Formats, drei Werbespots, drei Trailer, drei Unterhaltungssendungen, drei Sportübertragungen, zwei Magazinbeiträge, eine Serienfolge, einen Erotikfilm, einen Spielfilm sowie eine Folge eines Show- und Comedy-Formats.

Weitere 40 Fälle bewerteten Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In mehr als zwei Drittel dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Zwei Prüffälle sind aufgrund ihrer – auch in der Öffentlichkeit – breit diskutierten Thematik hervorzuheben:

„Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“

Das im Oktober und November 2010 ausgestrahlte Format „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“ griff das Thema sexueller Missbrauch im Netz auf. Die ersten drei Sendungen des im Hauptabendprogramm von RTL 2 ausgestrahlten Formats wurden von den KJM-Mitgliedern in ihrer Sitzung am 10.11.2010 geprüft. Die KJM problematisierte die Art der Emotionalisierung und Dramatisierung in der Sendung, kam aber nach intensiver Diskussion zu dem Ergebnis, dass die geprüften Folgen trotzdem aus jugendschutzrechtlicher Sicht keinen Verstoß darstellen und nicht zu beanstanden sind (siehe Pressemitteilung 26/2010 der KJM im Anhang).

Die zuständige LPR Hessen prüfte zudem - im Nachgang der KJM-Sitzung - die im Tagesprogramm von RTL 2 ausgestrahlten Trailer zu dem Format. Da kein Anfangsverdacht gegeben war, wurden die Trailer nicht in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Hintergrund: „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder!“

Konzept der Sendung ist es, mittels fingierter Chatkontakte Täter anzulocken und dem Fernsehpublikum lediglich leicht verfremdet vorzuführen. Nach Senderangaben will das Format so nicht nur mögliche Täter entlarven, sondern auch über Präventivveranstaltungen und polizeiliche Ermittlungen informieren. Die öffentliche Debatte wurde sehr kontrovers geführt: einerseits war von einer „Hexenjagd“ auf die Täter die Rede, andererseits wurde geäußert, es würden Täter statt Opfer geschützt.

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) bewertete die ersten beiden Folgen des Formats als Verstöße gegen die im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Programmgrundsätze. Da potenzielle Täter durch die Redaktion nicht hinreichend unkenntlich gemacht worden waren, sah die ZAK deren Persönlichkeitsrechte verletzt.

„X-Diaries - love, sun & fun“

Analog zu den vielen Bürgerbeschwerden (siehe Punkt 1.5.1.2) befinden sich derzeit 20 Folgen des Scripted-Reality-Formats „X-Diaries“, das montags bis freitags im Tagesprogramm auf RTL 2 ausgestrahlt wird, im Prüfverfahren der KJM. Das Format zeigt pro Kalenderwoche bis zu vier unterschiedliche Urlaubsgruppen, die einen einwöchigen Strandurlaub verbringen. Laienschauspieler stellen vermeintlich wahre Geschichten nach, die sich zumeist um Partys, Spaß, Alkohol und Sex drehen. Als Ergebnis einer zweitägigen Präsenzprüfung empfahl die Prüfgruppe, bei vier Folgen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) und bei 12 Folgen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) festzustellen. Die Prüfgruppe stützte sich darauf, dass das gezeigte Verhalten von jüngeren Zuschauern leicht übernommen werden könne, da nicht davon auszugehen sei, dass diese die Fiktion erkennen. Zudem bestehe ein hohes Identifikationspotential durch die Nähe zur eigenen Lebenswelt. Vor allem die vermittelten erziehungsabträglichen Werte sowie die gezeigten typischen Klischees und Rollenvorbilder seien kritisch zu bewerten, ebenso wie die aufdringliche Thematisierung sexueller Kontakte und die rüde Sprachebene. Derzeit erfolgt die Anhörung durch die zuständige LPR Hessen. Weitere vier Folgen von „X-Diaries“ wertete die Prüfgruppe nicht als Verstoß. Die Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Mindestens weitere 40 Folgen von „X-Diaries“ werden ebenfalls in das KJM-Prüfverfahren eingespeist.

1.5.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt knapp 140 Telemedien-Fällen befasst. 90 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In gut 50 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor: Der Großteil der Angebote (30) wies entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf, nur etwa halb so viele Angebote zeigten Darstellungen einfacher Pornografie und vier Angebote beinhalteten rechtsextremes Gedankengut. In knapp 40 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren (siehe auch 2.2.2).

Weitere 40 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als zwei Drittel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Zwei Themenkomplexe sind gesondert hervorzuheben:

Teletext

Über 14 Teletextangebote, die im März 2009 aufgrund der im Tagesprogramm verbreiteten Erotik- und Telefonsexwerbung von einer Prüfgruppe der KJM wegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige als Verstoß gegen den JMStV eingestuft worden waren - darunter zwölf, die in die Zuständigkeit der BLM fallen (siehe 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM) - entschied die KJM abschließend. Auch nach Einbeziehung der Entscheidungen der FSM durch eine zweite Prüfgruppe wurde an der ursprünglichen Bewertung festgehalten. Die Mitglieder der KJM stellten nach Anhörung der Anbieter durch die zuständigen Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung am 06.10.2010 sowohl einen Verstoß als auch die Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die FSM fest. Seitens der FSM war der zu prüfende

Sachverhalt aus Sicht der KJM nicht richtig und vollständig ermittelt worden, da die FSM ausschließlich die durch die KJM-Prüfgruppe beispielhaft benannten Tafeln und nicht das gesamte Erotik-Teletextangebot der jeweiligen Anbieter geprüft hatte. Gegenüber den Anbietern wurde eine Beanstandung ausgesprochen sowie eine Beschränkung der Verbreitung der Erotik-Angebote auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt. Da es sich bei Teletext um ein Telemedium handelt, könnte alternativ zur Zeitgrenze ein technisches Mittel vorgeschaltet werden.

Onlinespiele

Im Bereich der Onlinespiele wurde ein Online-Browserspiel, dessen Ziel es ist, eine Obdachlosenfigur zu erstellen und diese materiell und sozial vom untalentierten „Penner“ zum „King of Kiez“ aufsteigen zu lassen, von der KJM abschließend bewertet.

Das Spiel ist frei zugänglich und weitgehend kostenlos, die aktive Teilnahme am Spiel setzt lediglich eine Registrierung unter Angabe eines Benutzernamens und einer E-Mail-Adresse voraus. Die Freischaltung des Accounts erfolgt nach Aktivierung des per E-Mail zugesandten Links. Eine Altersabfrage findet nicht statt. Zum Erreichen des Spielziels müssen spielintern Geld oder Punkte durch Betteln, Sammeln von Pfandflaschen, Straßenmusik, Kämpfe oder diverse kriminelle Handlungen erworben werden. Innerhalb des Spiels sind von Nutzern eingestellte pornografische Bilder und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu sehen. Zudem stellt das Onlinespiel einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige dar. Das Angebot bedient sich aus Sicht der KJM verschiedener Klischees über Obdachlose (z. B. Alkoholsucht). Es stellt Obdachlose als eine vermeintlich bildungsferne und sozial inkompetente gesellschaftliche Randgruppe dar, die vordergründig von Misstrauen und einer großen Gewaltbereitschaft untereinander geprägt ist. Das Begehen krimineller Delikte wird im Rahmen des Spiels als „normal“ und für den Gelderwerb als quasi unumgänglich dargestellt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht die Gefahr einer unreflektierten Übernahme der im Spiel transportierten negativen Vorurteile, vor allem weil diese durch das Spielen eingeübt werden.

Drei weitere Verfahren gegen Onlinespiele konnten im Berichtszeitraum eingestellt werden.

1.5.2.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitet die Stellungnahmen und die Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

In der letzten Zeit konnte in der Prüfpraxis der KJM zunehmend eine Veränderung der Inhalte festgestellt werden. Waren die von der Medienaufsicht zu bewertenden Angebote anfangs vorwiegend der einfachen Pornografie zuzuordnen, werden jüngst immer mehr Angebote, die ein breites Spektrum an sexuellen und pornografischen oder gewalthaltigen Ausprägungen aufweisen, beurteilt. Auch Angebote, in denen antisoziales, menschenverachtendes oder selbstverletzendes Verhalten propagiert wird, sind immer häufiger Bestandteil der Prüfpraxis der KJM. Das Web 2.0 mit seinen interaktiven und dynamischen Strukturen macht unzählige Videos mit rechtsextremistischen, gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten zugänglich. Bei einigen Angeboten, die die KJM im Zuge des Indizierungsverfahrens bei der BPjM im zweiten Halbjahr 2010 bewertete, handelte es sich um Videos mit realen gewalthaltigen Inhalten wie Schlägereien, Verstümmelungen und Enthauptungen von Menschen.

Der JMStV schreibt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine

einheitliche Spruchpraxis zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen entstehen (siehe Kapitel 1.2 Organisations- und Verfahrensfragen). Diese ist notwendig, da die BPjM die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen hat (gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG). Auch im Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens bei der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis ausbauen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die BPjM sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren berücksichtigte. Dabei wurde die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.

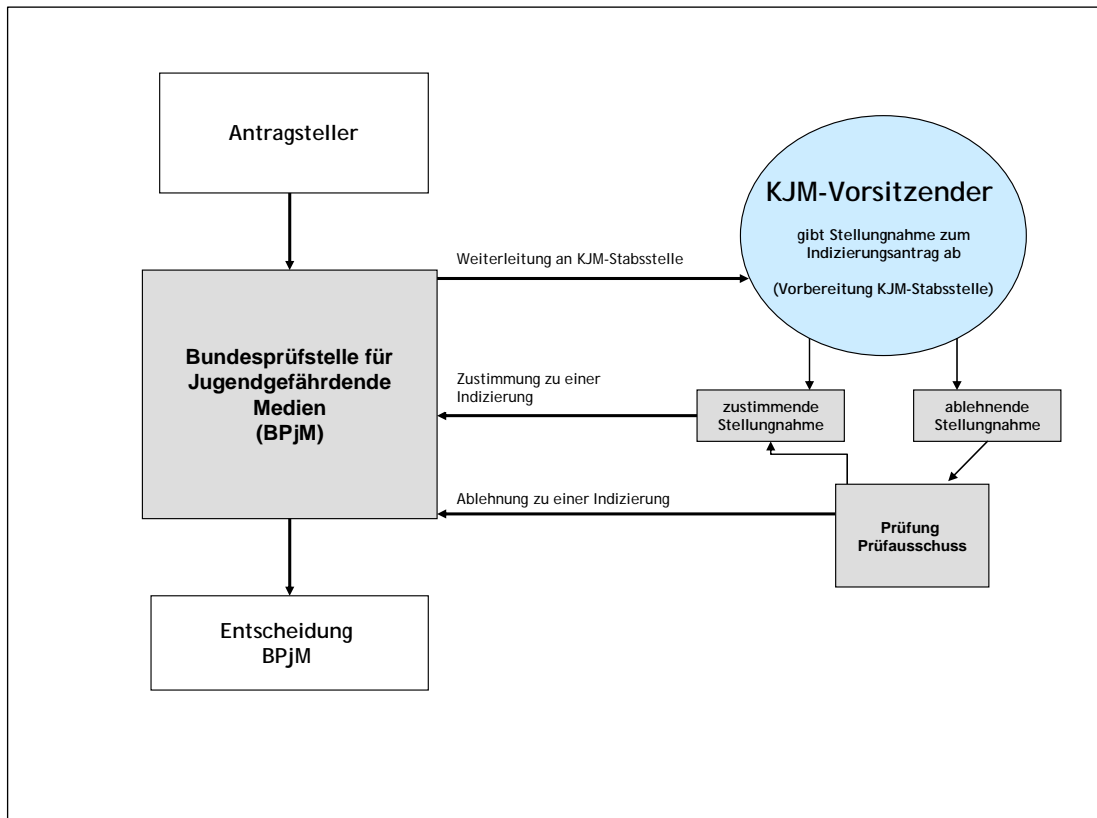


Abbildung 3: Ablauf des Prüfverfahrens bei einer Stellungnahme zu einem Indizierungsantrag durch den Vorsitzenden der KJM

Insgesamt nahm die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu rund 1.460 Internetangeboten Stellung. Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2010 war sie mit ca. 60 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die unter anderem von Jugendämtern, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Landeskriminalämtern gestellt worden waren, befasst. Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei einem Großteil der Anträge die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM. In neun Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In sieben Fällen stimmte der jeweilige Prüfausschuss der Entscheidungsempfehlung des Vorsitzenden einstimmig zu. In zwei Fällen wurde von einem Mitglied des Prüfausschusses eine Behandlung des Falles im Plenum der KJM beantragt. Die KJM folgte in einem Fall der Empfehlung der KJM-Stabsstelle und lehnte bei diesem die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien ab. Bei dem anderen Fall ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

Sechs Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Während im letzten Berichtszeitraum ein Großteil der Stellungnahmen, bei denen der Vorsitzende eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, der einfachen Pornografie zuzuordnen war, wiesen im zweiten Halbjahr 2010 die Angebote eine große inhaltliche Bandbreite auf: Zwölf Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen. Aus Sicht des Jugendschutzes ist hier besonders zu problematisieren, dass bei diesen Angeboten die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren, also das Quälen oder die Vergewaltigung von Frauen, als Lusterlebnis dargestellt wird. Die Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen birgt die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt. Auch kann ein nachhaltiger Empathieverlust bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten, insbesondere im sexuellen Kontext, oder eine Verrohung die Folge sein. Bei einigen der Angebote, die pornografische Darstellungen enthielten, waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, abgebildet.

Drei Stellungnahmen hatten so genannte „schwere“ Pornografie zum Inhalt. Bei einem Angebot handelte es sich um virtuelle Darstellungen von Kinderpornografie. Die beiden anderen Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier sind auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

14 Angebote wiesen rechtsextremistische und antisemitische Inhalte oder Tendenzen auf. Die Angebote machten rechtsextremistische Lieder, Lieder aus der NS-Zeit oder Texte, die geschichtsverfälschende und revisionistische Aussagen – wie die Leugnung des Holocaustes und der Massenvernichtung von Juden in den Konzentrationslagern durch die Nationalsozialisten – enthielten, zugänglich. Die Jugendgefährdung ergibt sich bei diesen Angeboten unter anderem aus der einseitig verherrlichenden und ideologisch eingefärbten Darstellung des Nationalsozialismus; eine kritische Auseinandersetzung mit den Geschehnissen während des NS-Regimes ist nicht gegeben. In einigen Angeboten wurden Anhänger des jüdischen Glaubens gezielt diffamiert, indem beispielsweise antisemitische Klischees bedient wurden. Damit werden ethische Werte unserer demokratischen

Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben.

Acht Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen und „Tasteless“-Inhalte. Zwei Angebote zeigten reale Videos, in denen Menschen gequält, getötet und hingerichtet wurden. In solchen Clips werden Gewaltdarstellungen fokussiert in Groß- und Nahaufnahmen gezeigt, sowie über weitere filmtechnische Mittel wie Zooms und Kameranäherungen reißerisch in Szene gesetzt. Das Leiden von Menschen wird respektlos abgebildet und auf voyeuristische Art und Weise vorgeführt. Durch solche Inhalte können Kinder und Jugendliche nachhaltig verängstigt oder verunsichert werden. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten sind hier zu befürchten. Bei den übrigen Angeboten handelte es sich überwiegend um Unterseiten von Videoplattformen, auf denen Lieder mit einem gewalthaltigen Kontext abgespielt werden konnten. Die Lieder thematisierten zum Beispiel Gewalthandlungen gegenüber Polizisten oder Gewaltanwendungen im Rahmen eines Amoklaufs mittels einer teils drastischen und gewaltverharmlosenden bzw. gewaltverherrlichenden Wortwahl.

Drei Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Die Bilder zeigten Kinder oder Jugendliche, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts, in erotischen Posen. Die von den Kindern eingenommen Positionen verdeutlichten einen erotischen Kontext und die Zielrichtung des Angebots, nämlich die sexuelle Stimulation des Betrachters. Der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen wird mit solchen Angeboten bedient. So posieren die Kinder und Jugendlichen häufig in leichter Bekleidung mit vorgeschobener Hüfte oder Brust oder gespreizten Beinen vor der Kamera. Der Kamerafokus liegt meist auf dem Genital- oder Brustbereich. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, man könne Kindern eine erwachsene Sexualität unterstellen. Der Inhalt solcher Bilder kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit zu verzichten. Bei einem Angebot beispielsweise handelte es sich um ein so genanntes „Nudistenforum“, das zahlreiche Fotos von Anhängern der FKK-Kultur enthielt. In diesem Angebot befand sich auch eine Fülle von Bildern nackter Kinder und Jugendlicher, die über reine Urlaubs- und Alltagsbilder hinausgingen und als so genannte „Posenfotos“ eingeordnet werden mussten.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da Homosexuelle böswillig verächtlich gemacht und pauschal diffamiert wurden. Dabei wird Homosexualität als eine „unmoralische“ bzw. „sündhafte“ Ausprägung dargestellt. Durch die Art der Darstellung besteht die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend bewertet, weil es die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierte. Hierbei handelte es sich um ein so genanntes „Pro-Ana-Angebot“, das frei zugänglich Texte und Bilder enthielt, die ein extremes Schlankeitsideal und eine problematische weil gesundheitsgefährdende Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagierten. Durch typische Pro-Ana-Inhalte, wie zum Beispiel die „10 Gebote“ und „Anas Brief“, wird restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen. Extremes Schlankeitsideal wird über die Gesundheit gestellt. Heranwachsende Betroffene fühlen sich auf Pro-Ana-Seiten verstanden und ermutigt, weiter an der Essstörung festzuhalten. Im Gegensatz zu Aufklärungsseiten, die den Betroffenen Beratung und Hilfe anbieten, wird bei solchen Angeboten die Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal präsentiert.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen nutzt die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV i.V.m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gem. § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen laut GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu mehr als 900 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im zweiten Halbjahr 2010 wurden über 80 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Der KJM wurden zum einen von jugendschutz.net zahlreiche Internetangebote mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Zahlreiche Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch Recherchetätigkeiten der KJM-Stabsstelle führten zu einer Reihe von Indizierungsanträgen bei der BPjM.

Bei den meisten übermittelten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Hintergrund: Antragsberechtigte Institutionen gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz/(KJM), die Landesjugendämter, die Jugendämter u. ä.

Bei den Indizierungsanträgen hatte der Großteil der Angebote pornografische Darstellungen zum Inhalt, wobei der überwiegende Teil (über 40 Angebote) der einfachen Pornografie zuzuordnen war. Knapp 30 Angebote stellten tierpornografische Darstellungen frei zugänglich zur Verfügung.

Fünf Angebote enthielten Inhalte, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Hier waren beispielsweise Lieder mit ausländerfeindlichen und antisemitischen Inhalten, die sich auf von der BPjM bereits indizierten Tonträgern befanden, abrufbar. Neben diffamierenden Äußerungen gegenüber Ausländern und Juden war meist keine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, vielmehr wurde ein einseitiges, ideologisch durchdrungenes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben.

Bei fünf Angeboten, zu denen die KJM einen Indizierungsantrag stellte, handelte es sich um so genannte „Pro-Ana“-Angebote.

Auch zu zwei so genannten „Tasteless“-Angeboten stellte der Vorsitzende der KJM einen Indizierungsantrag. Die Angebote enthielten unter anderem frei zugänglich Fotos und Videoclips, die körperliche Gewalthandlungen, verwesende Leichen, Unfallopfer oder Selbstverletzungen und -verstümmelungen zeigten. Auch waren Videos von realen Tötungen und Hinrichtungen zu sehen. Die Darstellungen wurden detailliert in Nah- und Großaufnahme gezeigt.

Bei einem Indizierungsantrag handelte es sich um ein Online-Forum, in dem selbstverletzendes Verhalten, das so genannte „Ritzen“ der Haut verherrlichend dargestellt und als einziger Weg im Umgang mit Problemen dargestellt wurde. Das Zufügen der Schnitte sowie die Verletzungen und Narben selber wurden in vielen Beiträgen detailliert geschildert. Auch waren Bilder, die zum Teil drastische Verletzungen und Schnittwunden zeigten, abgebildet. Im Gesamtkontext stellten die Texte und die Bilder eine Heroisierung des „Ritzens“ dar. Kritische Beiträge oder Verlinkungen zu Beratungs- und Hilfsangeboten

waren nicht ausreichend vorhanden. Gerade bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen kann durch solche Internetseiten ein problematisches und gesundheitsgefährdendes Körperhandeln befördert werden.

1.6 Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

1.6.1 Onlinespiele – Erweiterte Kriterien erleichtern die Prüfpraxis

In Deutschland sind digitale Spiele und insbesondere Onlinespiele zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden. Erfolgreiche Titel übertreffen bereits die Umsatzzahlen von Kinofilmen – Onlinespiele erwirtschaften ihren Umsatz dabei u. a. über Abonnementgebühren, die in Deutschland bereits im dreistelligen Millionenbereich liegen¹. Diese Popularität belegt auch die Nutzung solcher Spiele durch Kinder und Jugendliche: knapp zwei Drittel der 12- bis 19-Jährigen spielen regelmäßig online². Werden digitale Spiele online über das Internet zugänglich gemacht, ist die KJM zuständig.

Es gibt unterschiedliche Formen von Onlinespielen, die sich verschiedenen Kategorien zuordnen lassen (siehe Abbildung 7). Der Begriff der **Browser-Spiele** umfasst alle Spiele, die ohne zusätzliche Software im Browser (z. B. Internet Explorer) laufen. Auch **Flash-Spiele** sind letztendlich Browser-Spiele – sie benötigen jedoch noch eine zusätzliche Programmiererweiterung der Firma „Adobe Flash“. Oftmals werden sie über umfangreiche Spiele-Plattformen verbreitet. Eine besondere Form von Flash-Spielen sind die **Social Games**, die aktuell stark an Bedeutung gewonnen haben: sie können nur in einem bestimmten sozialen Netzwerk gespielt werden und laden dabei zur Interaktion mit dem gesamten Netzwerk-Freundeskreis ein. **Skill Games** fordern ebenfalls zum Wettbewerb mit anderen Spielern auf – allerdings muss jeder Spieler einen Einsatz in Form von virtuellem oder auch realem Geld leisten. Im Gegensatz zum Glückspiel basiert der Spielerfolg dabei auch auf dem Können des Spielers und nicht auf reinem Zufall. Der Begriff der **Casual Games** umfasst Onlinespiele, die für den Nutzer leicht zugänglich sind und einen einfachen Spielverlauf aufweisen. Zielgruppe dieser Spiele sind daher meist Einsteiger oder Gelegenheitsspieler.

¹ Vgl. Quandt, Thorsten; Scharnow, Michael; Festl, Ruth: Digitales Spielen als mediale Unterhaltung. Eine Repräsentativstudie zur Nutzung von Computer- und Videospiele in Deutschland. In: Media Perspektiven, 11/ 2010, S. 515.

² Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest: JIM Studie 2010. Jugend, Information, (Multi)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2010, S. 37.

Eine besondere und beliebte Form sind die Online-Rollenspiele, die **MMO** (Massively Multiplayer Online) abgekürzt werden. Spiele dieser Kategorie zeichnen sich durch eine fortbestehende Online-Spielwelt aus, die Spieler nach Belieben betreten und verlassen können. Das gemeinsame Spielerlebnis in der virtuellen Welt, aber auch exzessives Spielverhalten sind bei Spielen dieser Kategorie relevante Größen. Bekanntester Vertreter der MMOs ist das Online-Rollenspiel „World of Warcraft“, das weltweit etwa 12 Mio. Abonnenten hat (Stand: Oktober 2010). Insgesamt ist eine Zuordnung der Spiele nicht immer eindeutig, da einzelne Spiele auch unter mehrere Kategorien gefasst werden können.

Im Rahmen der Prüfverfahren der KJM wird die zunehmend große Bedeutung der Onlinespiele deutlich: Das zeigt sich an der steigenden Bedeutung von Anfragen und Beschwerden von Bürgern zu Onlinespielen (siehe auch 1.5.1.2 Beschwerden). Im zweiten Halbjahr 2010 überprüfte die KJM dementsprechend die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Onlinespielen. So stellte die KJM beispielsweise bei einem Browserspiel abschließend einen Verstoß fest. Neben unzulässigen Inhalten, wie pornografischen Darstellungen und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, beanstandete die KJM auch eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (siehe auch 1.5.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien). Viele problematische Inhalte werden jedoch von Anbietern aus dem Ausland zugänglich gemacht. Indizierungsverfahren stellen hier die einzige Aufsichtsmöglichkeit dar, von der die KJM auch aktiv Gebrauch macht.

Hintergrund: Wer ist für die Aufsicht von digitalen Spielen zuständig?

Onlinespiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die USK unter der Federführung der Obersten Landesjugendbehörden zuständig, wobei das JuSchG hier einschlägig ist. Für das Indizierungsverfahren bei jugendgefährdenden Inhalten, die über Trägermedien bzw. Telemedien zugänglich gemacht werden, und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die BPjM verantwortlich.

Um der wachsenden Bedeutung der Onlinespiele im Jugendschutz gerecht zu werden, richtete die KJM bereits 2006 die AG Spiele ein. Diese entwickelte u. a. Kriterien für die Bewertung von Onlinespielen, welche die KJM im Berichtszeitraum verabschiedete und in

die bisherigen „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ integrierte³. Diese Erweiterung speziell für die Bewertung von Onlinespielen war aufgrund der strukturellen Unterscheidung zu anderen Medien erforderlich. So greifen die Kriterien nunmehr die Spezifika von Onlinespielen auf und ermöglichen so eine differenzierte Beurteilung jedes einzelnen Spiels. Beispielsweise kommt der Gemeinschaft der Spieler eine besondere Funktion zu, da verschiedene technische Kommunikationsfeatures im Spiel eingesetzt werden können. Chat, Videochat, Voicechat, Foren und E-Mail-Systeme gehören häufig zur Grundausstattung von Onlinespielen. Diese Kommunikationsfunktionen können die gleichen Gefahrenpotenziale aufweisen, wie andere elektronische Kommunikationsdienste. Im Hinblick auf die Nutzung von Kindern und Jugendlichen ist deshalb die Sicherheit dieser einzelnen Dienste zu überprüfen. Chatangebote sollten z. B. moderiert sein und eine „Ignorieren-Funktion“ enthalten, mit der die Nutzer unliebsame Chatteilnehmer ausblenden können. Relevant für die Bewertung sind auch das mögliche Abhängigkeitspotenzial von Spielen, der jeweilige ökonomische Rahmen, die Darstellung der virtuellen Welt, die formale Gestaltung sowie mögliches Gewalthandeln im Spiel.

Um die erweiterten Kriterien sogleich in die laufende Prüfpraxis zu implementieren, fand am 26. und 27.10.2010 in München ein Prüferworkshop für die Prüferinnen und Prüfer der KJM statt (siehe Flyer zur Veranstaltung in der Anlage).

Am ersten Tag gaben externe Fachleute einen Überblick über Online-Games, referierten über die Aneignung von Onlinespielen durch Jugendliche und boten einen Einblick in die Onlinespiele-Welt aus Sicht der Anbieter. Zum Abschluss des ersten Tages stellte eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle die Kriterien zur Bewertung von Onlinespielen vor. In Kleingruppen, die von den Prüfgruppensitzungsleitern geleitet wurden, erprobten die Prüfer am zweiten Tag die praktische Anwendbarkeit der Kriterien. Anhand von exemplarischen Fallbeispielen mit unterschiedlichen Inhalten überprüften die Teilnehmer beispielsweise Spiele mit gewalthaltigen oder sexualisierten Inhalten sowie Rollen- und Adventure-Spiele. Die neuen Onlinespiel-Kriterien der KJM waren dabei – so die einhellige Meinung der Anwesenden – äußerst hilfreich.

Für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis haben sich die jährlichen Workshops der Prüferinnen und Prüfer der KJM klar bewährt. Auf diese Weise können neue Themenkomplexe – wie die Bewertung von Onlinespielen – diskutiert und wichtige Erkenntnisse für die praktische Arbeit gewonnen werden. Mit dem Onlinespiele-Workshop

³ Kriterien abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/positionen.cfm>.

bot die KJM den KJM-Prüfern bereits zum vierten Mal die Möglichkeit, aktuelle Fragestellungen aus der Prüfpraxis gemeinsam zu diskutieren.

1.6.2 Gerichtsurteile

Verwaltungsgericht Minden vom 18.08.2010, Az.: 7 K 721/10:

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden setzte sich mit der Frage auseinander, ob eine wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) und § 7 Abs. 1 JMStV (Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten) ergangene Beanstandungs- und Untersagungsverfügung gegen einen Telemedienanbieter rechtmäßig ist. Das betreffende Angebot enthielt Darstellungen nackter Frauen mit verpixeltem Intimbereich, die an sich und untereinander sexuelle Handlungen im Kontext mit der Werbung für einen Swingerclub vornehmen. Das VG Minden bestätigte die Auffassung der KJM, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Minderjährige unter 16 Jahren vorliegt, wenn die Darstellungen über das hinausgehen, was zum Thema Sexualität allgegenwärtig ist. Dies sei der Fall, wenn nicht nur nackte Personen, sondern sexuelle Handlungen im Kontext mit Werbeaussagen, die zum Besuch des Swingerclubs animieren sollen, gezeigt werden.

Weiter bestätigte das Gericht die Auffassung der KJM, dass dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz aus § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Genüge getan ist, wenn durch im Bescheid näher konkretisierte Beispielfälle dargelegt werde, was die Ausgangsbehörde als entwicklungsbeeinträchtigend beanstandet und welche Maßnahme vom Anbieter verlangt werde.

1.6.3 Gerichtsverfahren

FSF ./ mabb wegen KJM-Grundsatzbeschluss „Schönheitsoperationen“: FSF nimmt Klageantrag im Berufungsverfahren zurück

Im Berufungsverfahren nahm die FSF als Berufungsbeklagte den streitgegenständlichen Antrag der Klage gegen die mabb vor dem OVG Berlin zurück. Mit dem Antrag hatte die FSF die Feststellung begehrt, die mabb habe über die KJM durch ihren Grundsatzbeschluss vom 27.07.2004 über Sendezeitbeschränkungen für TV-Formate zu Schönheitsoperationen und dessen Veröffentlichung die Rechte der FSF verletzt. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in dem erstinstanzlichen Verfahren – offenbar in der falschen Annahme, die KJM habe

damit eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen – mit Urteil vom 06.07.2006 entschieden, dass die Veröffentlichung des KJM-Grundsatzbeschlusses rechtswidrig gewesen sei. Mit der Rücknahme des Klageantrags ist das erstinstanzliche Urteil insoweit wirkungslos.

n-tv ./ mabb wegen der Beanstandung der TV-Dokumentation-Sendung „Die letzten Tage des Krieges“

Die KJM hatte in der von n-tv ausgestrahlten TV-Dokumentation-Sendung „Die letzten Tage des Krieges“ einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. In der Sendung sind drastische Bilder verhungerner und getöteter Menschen in Konzentrationslagern zu sehen. Anlässlich dieses Prüffalls und aufgrund der immer wieder in der KJM geführten Diskussionen zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung bei problematischen Inhalten in Nachrichten- und Magazinformaten hatte sich die KJM mit der zentralen Frage der Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf den Begriff der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk“ beschäftigt. Ausschlaggebend für das Prüfergebnis der KJM war letztlich die enge Auslegung des Begriffs des politischen „Zeitgeschehens“ gewesen. So ist eine Privilegierung nach § 5 Abs. 6 JMStV bei Angeboten mit zum Teil fiktionalen Elementen nicht möglich. Auf die Beanstandung der mabb reagierte n-tv mit Klageerhebung.

1.6.4 Gespräche im Rahmen der Novellierung: Intensiver Dialog mit beteiligten Institutionen

Austauschgespräche der KJM zu § 10 und § 12 JMStV

Entsprechend den geplanten Neuregelungen des JMStV sollten die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, und (im Telemedienbereich) die anerkannten Selbstkontrollenrichtungen FSF, FSK, FSM und USK im Benehmen mit den Obersten Landesjugendbehörden im Berichtszeitraum einheitliche Kennzeichen und technische Standards für eine Auslesbarkeit von altersdifferenzierten Angeboten festlegen (vgl. § 10 Abs. 2 und § 12 JMStV-2011). In einem ersten Austausch am 08.10.2010 wurde über die unterschiedlichen Lösungsansätze der betreffenden Einrichtungen bei der Umsetzung dieser Aufgabe beraten.

Zur weiteren Abstimmung setzten die Beteiligten den Austausch im Rahmen eines weiteren Gesprächs am 03.12.2010 in München fort. Im Rahmen des zweiten Gespräches wurden verschiedene konkrete Vorschläge der Beteiligten zur Entwicklung eines einheitlichen Kennzeichens sowie zur Festlegung des entsprechenden technischen Standards intensiv diskutiert.

Gespräch mit den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB)

Der regelmäßige Austausch zwischen Vertretern der KJM und der OLJB wurde bei einem dritten Treffen im Jahr 2010, am 17.11.2010, fortgeführt. Auf Grundlage des damals aktuellen Standes der Novellierung des JMStV wurde erneut über die Ausgestaltung des Übernahmeverfahrens zur Durchlässigkeit der Bewertungen der KJM in das JuSchG beraten. Die Teilnehmer griffen in der konstruktiven Diskussion auch das Thema Selbstklassifizierungssysteme auf.

Gespräch mit Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen

Die Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen – FSF, FSM, FSK und USK – standen in Bezug auf die geplante Novellierung in regelmäßigem Austausch mit der KJM. Mehrmals fanden Gespräche auf Arbeitsebene mit den unterschiedlichen Einrichtungen und der KJM-Stabsstelle statt. Inhaltlich setzten sich die Beteiligten mit aktuellen Fragestellungen zur Umsetzung der geplanten Neuregelungen im JMStV auseinander. Dabei sah der nun vorläufig gescheiterte neue Staatsvertrag für FSK und USK die Möglichkeit vor, im Bereich der Telemedien tätig werden zu können. Beide Selbstkontrolleinrichtungen zogen daher eine Anerkennung durch die KJM in Betracht. Ob diese Vorhaben auch unter veränderten Vorzeichen weiter verfolgt werden, ist bisher nicht abzusehen.

Anhörung im Sächsischen Landtag am 13.09.2010 in Dresden

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien des Sächsischen Landtags führte am 13.09.2010 eine öffentliche Anhörung zum 14. RÄStV mit den Neuregelungen des JMStV durch. An der Anhörung nahm als Sachverständige auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Als weitere Experten waren Jürgen Ertelt, Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., Prof. Dr. Hannes Federrath, Universität Regensburg, Claus Grewenig, Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Martin Heine, Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Alexandra Koch-Skiba,

eco e.V. und Prof. Dr. Kurt Starke, Sexualwissenschaftler, eingeladen. Im Schwerpunkt diskutierten die Beteiligten über die Neuregelungen im Bereich der Telemedien und im Besonderen über die Möglichkeit von Alterskennzeichnungen im Internet.

Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 04.11.2010 in Düsseldorf

An der öffentlichen Anhörung des Haupt- und Medienausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum 14. RÄStV, im Besonderen zur Änderung des JMStV, nahm neben Experten und anderen Sachverständigen, etwa seitens der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendschutz, jugendschutz.net, von LfM, FSM und BITKOM, sowie des Verbands der deutschen Internetwirtschaft (eco), des VPRT und des AK Zensur, auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

Um eine bessere Transparenz der Umsetzung der Regelungen des novellierten JMStV zu gewährleisten, initiierte die KJM im Berichtszeitraum eine Informationsreihe für die interessierte Öffentlichkeit unter dem Titel "KJM transparent – Fragen am Freitag" (siehe auch "Veranstaltungen der KJM", 1.7.3).

1.6.5 Kontinuierlicher Austausch mit Anbietern und Jugendschutzbeauftragten

Die Mitglieder der KJM setzten in ihrer Sitzung am 16.09.2010 ihren konstruktiven Dialog mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender fort. Neben Informationen zur geplanten Novellierung des JMStV wurden auch Positionen zu Online-Mediatheken und der Einbindung der FSF ausgetauscht. Die Teilnehmer vereinbarten, den Dialog zeitnah weiterzuführen. Der KJM ist der regelmäßige Austausch mit den Jugendschutzbeauftragten ein wichtiges Anliegen.

1.6.6 KJM-Initiative für mehr Jugendschutz im Satellitenfernsehen

Die KJM ist seit ihrem Bestehen mit einer Vielzahl von Zuschauerbeschwerden über sogenannte „erotische Standbildkanäle“ konfrontiert. Da es sich hierbei um ausländische Anbieter handelt, die via Satellit erotische oder pornografische Inhalte unverschlüsselt ausstrahlen, hat die KJM keine Möglichkeit, die Bestimmungen des JMStV durchzusetzen. Um die erhebliche Jugendschutzproblematik dennoch zu lösen, steht die KJM seit Jahren

mit dem neutralen technischen Dienstleister ASTRA in Kontakt, um auf eine freiwillige Umsetzung der deutschen Jugendschutzbestimmungen im Satellitenfernsehen hinzuwirken. Der Erfolg dieses Dialogs zeigte sich im Berichtszeitraum an einer gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung: ASTRA sagte zu, mit Anbietern frei empfangbarer Erotik-Inhalte ab sofort keine Verträge mehr abzuschließen und bestehende Angebote bis Ende 2011 auslaufen zu lassen (siehe Pressemitteilung 14/2010 der KJM im Anhang). Diese freiwillige Initiative setzt ein positives Signal für den Jugendschutz auch außerhalb Deutschlands und ist wegweisend für die weitere Entwicklung des europäischen Jugendschutzes.

Hintergrund: ASTRA – ein neutraler technischer Dienstleister

ASTRA betreibt das ASTRA-Satellitensystem. Der neutrale technische Dienstleister überträgt Fernseh- und Radioprogramme direkt an Haushalte und bietet Internetzugang sowie Netzwerkdienste für Regierungen, Behörden, private Unternehmen und Haushalte innerhalb und außerhalb Europas an. ASTRA hat seinen Firmensitz in Betzdorf, Luxemburg, und ist ein Unternehmen der SES, einer Gruppe von Satelliten- und Netzbetreibern.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die KJM-Internetpräsenz um englischsprachige Informationen, u. a. zu Auftrag, Aufgaben und Organisation der KJM sowie zu den Rechtsgrundlagen zum Jugendmedienschutz in Deutschland ergänzt. Unter den Stichwörtern „The KJM“, „News“, „Topics“, „Protection of Minors in Broadcasting“ „Protection of Minors in Telemedia“ und „Legislation“ sind nun die wichtigsten Informationen abrufbar. Das war erforderlich, um dem zunehmenden Interesse von ausländischen Nutzern am deutschen Jugendschutzsystem kompetent zu begegnen.

1.7.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

Auch im aktuellen Berichtszeitraum gab die KJM-Stabsstelle in regelmäßigen Abständen Pressemitteilungen über KJM-Entscheidungen sowie in der KJM behandelte Themen heraus (siehe Pressemitteilungen der KJM im Anhang). Die Pressemitteilungen sind auch auf der Homepage der KJM (www.kjm-online.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar oder direkt über die Startseite zugänglich.

Ferner informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

1.7.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

kjm informiert



Im Berichtszeitraum erschien die fünfte Ausgabe von „kjm informiert“ (2010/2011). Sie widmet sich neben einem Erfahrungsbericht aus der Praxis der KJM vor allem der geplanten Novellierung des JMStV. In einem Exkurs wird die Tätigkeit des Vorsitzenden der KJM in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ beleuchtet. Auf einer Doppelseite steht unter dem Motto „Aufsicht und Politik im Dialog“ ein Gespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden und dem bayerischen Medienminister Siegfried Schneider. Die aktuelle Ausgabe wurde erneut den Fachzeitschriften „BPJM aktuell“, „Tendenz“, „tv diskurs“, „Pro Jugend“ und „Themen und Frequenzen“ beigelegt. Alle Ausgaben von „kjm informiert“ stehen auch zum Download auf der KJM-Homepage bereit.

1.7.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

Veranstaltungen der KJM

Medientage München



Unter dem Motto „Wenn Sport fast Mord ist: ‚Käfigkämpfe‘ – ein Fall für den Jugendschutz?“ griff das diesjährige KJM-Panel auf den Medientagen München am 14.10.2010 die Problematik rund um „Ultimate-Fighting“-Formate auf. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten Klaus Schlie, Innenminister von Schleswig-Holstein und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, Dr. Werner Schneyder, Schriftsteller, Kabarettist, Regisseur, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Oliver Copp, Chefredakteur des MMA-Magazins "Fighters Only", sowie Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, über verschiedene Kampfsportformate im Fernsehen und im Internet kursierende Gewaltvideos mit „Ultimate Fighting“-Elementen. Moderiert wurde die

Veranstaltung von der Journalistin Sissi Pitzer (siehe Pressemitteilung 22/2010 der KJM im Anhang).

KJM-Veranstaltungsreihe: Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?

Im Rahmen einer neuen Veranstaltungsreihe, die im aktuellen Berichtszeitraum startete, lud die KJM die interessierte Fachöffentlichkeit zur Diskussion über die wichtigsten Änderungen und Herausforderungen des gescheiterten neuen JMStV ein.



Thema der ersten Diskussion am 08.10.2010 war die „Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen“. Nach einführenden Worten von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, diskutierten die Gäste Felix Falk (USK), Sabine Frank (FSM), Prof. Joachim von Gottberg (FSF) und Christiane von Wahlert (FSK) unter der Moderation der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand. Nachdem eingangs die bisherigen Aufgabengebiete der einzelnen Selbstkontrolleinrichtungen skizziert worden waren, ging es in der weiteren Diskussion um die künftigen Herausforderungen in Bezug auf einheitliche Kennzeichnungen im Jugendmedienschutz. Das Fachgespräch stieß auf großes Interesse (siehe Pressemitteilung 21/2010 der KJM im Anhang).

Die zweite Veranstaltung fand am 03.12.2010 unter dem Titel „Alterskennzeichnung“ statt. Teilnehmer der Diskussion unter der Moderation der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, waren der stellvertretende Geschäftsführer des VPRT, Claus Grewenig, der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Folker Hönge, der Leitende Ministerialrat und Beauftragte für Medienpolitik der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Klaus-Peter Potthast, und eine der beiden Direktorinnen des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), Kathrin Demmler. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, standen die Aspekte „Einheitlichkeit der Kennzeichen“ sowie deren Verständlichkeit für Eltern und Pädagogen im Vordergrund der Gesprächsrunde. Wie bereits am 08.10.2010 gab es auch bei dem zweiten Fachgespräch einen angeregten Meinungsaustausch. Auch wurden im Lauf der Diskussion mehrere Fragen des interessierten Publikums beantwortet (siehe Pressemitteilung 27/2010 der KJM im Anhang).

Die beiden bisherigen Veranstaltungen sind auf der KJM-Homepage als Videostream veröffentlicht. Die Veranstaltung zum dritten Themenkomplex „Zugangssysteme / Jugendschutzprogramme“ fand – ungeachtet des vorläufigen Scheiterns der Novellierung des JMStV - am 28.01.2011 statt. Für März ist bereits eine vierte Veranstaltung der Reihe mit dem Titel „Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV“ geplant.

Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

"Wie viel Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobranche"

Der Jugendmedienschutz stellte einen wichtigen Programmpunkt auf dem diesjährigen Branchenkongress „Video Entertainment“ am 19.10.2010 in München dar, der von Gruner + Jahr (G+J) Entertainment Media, der Zeitschrift „VideoMarkt“ und der Media Business Academy (MBA) veranstaltet wurde. Zu einer Diskussionsrunde zu dem Thema „Wie viel Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobranche" war neben Arndt Groth, dem Präsidenten des Bundesverbands Digitale Wirtschaft, Christiane von Wahlert, der Geschäftsführerin der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) und der FSK, und Joachim A. Birr, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bundesverbands Audiovisuelle Medien, auch der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, eingeladen.



Abbildung 4: Die Teilnehmer der Diskussionsrunde „Wie viel Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobranche“

Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Expertenanhörung „Jugend und Medien – Die Zukunft des Jugendschutzes und Jugendmedienschutzes“ der FDP-Bundestagsfraktion

Am 07.07.2010 fand im Deutschen Bundestag eine fraktionsinterne Expertenanhörung mit dem Titel „Jugend und Medien – Die Zukunft des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes“ statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, nahm daran als Sachverständige teil. Weitere Teilnehmer waren Felix Falk, Geschäftsführer der USK, Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, Martin Lorber, PR Director und Jugendschutzbeauftragter von Electronic Arts, sowie Prof. Dr. Hartmut Warkus, außerordentlicher Professor für Medienpädagogik und Weiterbildung an der Universität Leipzig.

gamescom



Die diesjährige „gamescom“ – eine Messe für interaktive Spiele und Unterhaltung – startete am 17.08.2010 in Köln mit einem Fachbesuchertag und war vom 18. bis 22.08.2010 für das Publikum geöffnet. Die KJM hatte - neben vielen weiteren Jugendschutz-Institutionen - ihren Messestand im so genannten „gamesCompetence-Bereich“, der sich speziell an Eltern, Lehrer und Pädagogen richtete. Rund 500 Besucher nahmen an dem mittlerweile etablierten Jugendmedienschutz-Quiz teil, das die KJM seit einigen Jahren gemeinsam mit der BPjM veranstaltet. Am Fachbesuchertag bestand große Nachfrage nach Band 2 der KJM-Schriftenreihe: „Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“. Der rege Zulauf und die Vielzahl der Gespräche mit Eltern, Pädagogen, brancheninternen Fachleuten, aber auch mit Jugendlichen, machten deutlich, dass die Präsenz der KJM auf Messen der Games-Branche nach wie vor von hoher Bedeutung ist (siehe Pressemitteilung 16/2010 der KJM im Anhang).

Austausch mit französischer Medienaufsicht

Am 23.09.2010 fand in der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) in Berlin auf Initiative der französischen Botschaft ein Austauschtreffen zwischen Emmanuel Gabla, Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), Thomas Langheinrich, Vorsitzender ALM, Prof. Wolfgang Thaenert, Europabeauftragter der ALM, und Andreas Hamann, Geschäftsführer der Geschäftsstelle, statt. Die KJM wurde durch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Im Mittelpunkt standen aktuelle

Entwicklungen im Medienbereich. Auf ausdrücklichen Wunsch von Emmanuel Gabla wurde auch über den Jugendmedienschutz gesprochen. Die Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle erläuterte die Grundlagen des Jugendmedienschutzes in Deutschland, die Rolle der KJM und das System der regulierten Selbstregulierung. Im Rahmen des Vergleichs der Situation in Deutschland und Frankreich stießen sowohl die regulierte Selbstregulierung wie auch das System der geschlossenen Benutzergruppe und ihre Voraussetzungen auf besonderes Interesse des französischen Gastes.

JugendMedienEvent

Das „JugendMedienEvent“, eine Veranstaltung für junge Journalisten in Deutschland, fand in diesem Jahr vom 23. bis 26.09.2010 in Köln statt. Bei dem am 24.09.2010 durchgeführten Workshop zum Thema „Gut gemeinte Zensur oder gesunde Medienkompetenz - was schützt Jugendliche im Internet?“ diskutierten Vertreter des eco, des Arbeitskreises Zensur, der Internetplattform www.lokalisten.de, von der luxemburgischen Kultureinrichtung Archipel a.s.b.l. sowie ein Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle auf dem Podium Fragen zum Jugendschutz – auch und besonders angesichts von Zensurvorfällen, die – wie berichtet - wiederholt im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des JMStV erhoben worden waren.

„Machtlos gegen Hass im Internet?“

Vom 11. bis 15.10.2010 fand in Wustrau die Tagung „Machtlos gegen Hass im Internet?“ statt. Thematische Schwerpunkte der Veranstaltung bildeten die strafprozessualen Möglichkeiten des Vorgehens im Ermittlungsverfahren bei internationalen „Internet-Straftaten“ sowie die materiellrechtlichen Bestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene. Neben deutschen Richtern und Staatsanwälten nahmen auch Vertreter von jugendschutz.net, dem ungarischen Innenministerium, dem Bundeskriminalamt sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

Thailändische Delegation zu Besuch in München

Anlässlich einer Reform des thailändischen Mediensektors war eine Delegation aus prominenten thailändischen Medienverbänden und Chefredakteuren am 22.10.2010 zu Gast in der BLM, um sich über das deutsche Jugendmedienschutzsystem, vor allem im Bereich der neuen Medien, zu informieren. Die etwa 50 Interessenten erhielten zunächst

einen Überblick über die jugendschutzrechtlichen Grundlagen durch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle, bevor die Arbeit der KJM anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert wurde. Der Besuch wurde von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bangkok unterstützt (siehe Pressemitteilung 23/2010 der KJM im Anhang).



Abbildung 5: Gruppenfoto der Thailändischen Delegation im großen Sitzungssaal der BLM

Initiative „Dialog Internet“

Am 04.11.2010 fand in Berlin die Auftaktveranstaltung zur Initiative „Dialog Internet“ statt, die die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, ins Leben gerufen hatte. An der Konferenz nahmen rund 50 Vertreter aus Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, der Medienpädagogik und der Medienwissenschaft sowie der Internetwirtschaft teil. Auch zwei Mitglieder der KJM und eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle waren vertreten. Nach dem Grußwort der Ministerin diskutierten die Teilnehmer in mehreren Gesprächskreisen über Fragestellungen zu Chancen und Risiken des Internets. Ziel des „Dialog Internet“ ist es, aus den erarbeiteten Fragestellungen Handlungsempfehlungen für eine zeitgemäße Kinder- und Jugendpolitik zu entwickeln.

6. Bayreuther Forum

Die Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth veranstaltete am 05./06.11.2010 das 6. Bayreuther Forum für Wirtschafts- und Medienrecht mit dem Titel „Jugendmedienschutz im Informationszeitalter“. Am ersten Tag der Veranstaltung fand eine öffentliche Podiumsdiskussion zu dem Thema

„Jugendmedienschutz im Internet – Kinderporno-Sperren, Netzpolizei oder was?“ mit Julia von Weiler, Geschäftsführerin von Innocence in Danger e.V., Beate Krafft-Schöning, „verdeckte“ Ermittlerin bei „Tatort Internet“, Jens Seipenbusch, Bundesvorsitzender der Piratenpartei, Dr. Reinhard Brandl, CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Guido Brinkel, Bereichsleiter Medienpolitik der BITKOM, Dr. Arnd Haller, Leiter Recht und Jugendschutzbeauftragter der Google Deutschland GmbH, sowie der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, statt.

1.8 Berichtswesen

Der JMStV sieht zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

Der Vorsitzende der KJM informierte die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2010 legte er drei Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Im Jahr 2011 steht der Vierte Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV an.

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1.1 Mobbing und verunglimpfende Darstellungen: Bürgerbeschwerden nehmen zu

Mehr als 150 Beschwerden von engagierten Bürgern erreichten die BLM im Berichtszeitraum zu Rundfunksendungen. Damit bilden Beschwerden nach wie vor ein wichtiges Element der Programmaufsicht. Im Jahr 2010 richtete sich eine Vielzahl von Beschwerden gegen immer ähnliche problematische Inhalte innerhalb eines Formats. So auch bei „Big Brother“, ein Format, das im Berichtszeitraum im Fokus der Beschwerden stand.

Vor allem das Verhalten der Bewohner des „Big Brother“-Hauses untereinander bewerteten die Beschwerdeführer als verletzend und sahen Mobbing-Versuche einzelner Kandidaten gegeben. Einige Beschwerden richteten sich gegen einzelne Äußerungen der „Big Brother“-Bewohner. Eine Überprüfung der kritischen Sendungen durch die Programmebeobachtung der BLM ergab jedoch keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Neben der BLM, die für die Live-Ausstrahlung von „Big Brother“ auf dem gleichnamigen SKY-Kanal zuständig ist, war auch die für RTL 2 zuständige LPR Hessen mit einer Vielzahl der Beschwerden befasst, da RTL 2 sowohl die Tageszusammenfassungen als auch die wöchentlichen Live-Entscheidungsshow des Formats zeigte.

Hintergrund: „Big Brother“

Bereits seit dem Jahr 2000 wird das Reality-TV-Format „Big Brother“ im deutschen Privatfernsehen ausgestrahlt. Das grundlegende Konzept der Sendung sieht das Zusammenleben einer Gruppe von Menschen über mehrere Monate bis zum einem Jahr in einem als Wohnumgebung eingerichteten Fernsehstudio vor (oft als „Container“ bezeichnet). Die „Bewohner“ nominieren sich regelmäßig gegenseitig, wer den Container verlassen muss - letztlich entscheiden die Zuschauer darüber per Telefonvoting. Der Kandidat, der am längsten im Haus bleibt, gewinnt eine Geldsumme von bis zu 250.000 Euro. Seit 2004 bietet SKY (vormals: Premiere) auf seiner Plattform einen kostenpflichtigen 24-Stunden-Live-Sender an, der bei der BLM zugelassen ist.

Weitere Beschwerden richteten sich gegen verschiedene Formen von verunglimpfenden oder menschenunwürdigen Darstellungen im Fernsehen: eine Dokumentation über Michael Jackson, die N24 anlässlich seines Todestages zeigte, stand ebenso in der Kritik wie Berichte über die Massenpanik auf der Loveparade 2010 in Duisburg sowie die Live-Berichterstattung über ein Geiseldrama in Manila, ebenfalls auf N24 ausgestrahlt. Während in den ersten beiden Fällen kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt wurde, brachte die BLM die Berichterstattung über das Geiseldrama in Manila in das Prüfverfahren der KJM ein. Die Live-Berichterstattung enthielt eine Vielzahl problematischer Bilder der Entführung. Die BLM konnte hier einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen (siehe 2.1.5 Prüffälle / Verstöße).

Die Beschwerdeführer rügten darüber hinaus einzelne Folgen von Doku-Soaps und Comedy-Serien sowie diverse Spielfilme aufgrund ihres Inhalts, aber auch die Notwendigkeit der Jugendschutz-Vorsperre auf SKY (siehe 2.1.3 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen). Das Jugendschutzreferat der BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis. Wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war, wurde der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

2.1.2 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Sky, ANIXE und MGM anhand der Programmanschauen.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich dabei allerdings der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen mussten nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

Die Bedeutung der Programmkontrolle vor der Ausstrahlung nimmt weiter kontinuierlich ab und muss zunehmend durch die weitaus aufwendigere Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung ersetzt werden.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird hauptsächlich überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Focus TV Gesundheit (am 15.09.2010 eingestellt) und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital - Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Dabei wurde in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass die Bestimmungen des JMStV in einem Fall nicht eingehalten worden waren:

Bei der Live-Berichterstattung über ein Geiseldrama in Manila, ausgestrahlt auf N24, konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß nicht ausschließen. Der Fall wurde an die KJM zur Entscheidung übermittelt (siehe 2.1.5 Prüffälle / Verstöße).

Die BLM prüfte auch eine Vielzahl von Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren.

Hierbei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „SmackDown“ (samstags von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) und „WWE Superstars“ (samstags von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr) im späten Hauptabendprogramm auf Sport1 ergab, dass die Sendungen rechtskonform stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote „Big Brother“ (die vorerst letzte Staffel endete am 09.08.2010), MGM, Focus TV Gesundheit (am 15.09.2010 eingestellt) und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital - Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport 1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet werden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „Impact!“ (TNA) und „RAW“, „WWE NXT“, „Afterburn“ sowie „Experience“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden,

stets mit Vorsperre versehen waren. Eine Wrestling-Sendung auf Sport 2 übermittelte die BLM an die KJM zur Entscheidung. Zwar wurde die Sendung ebenfalls nach 22:00 Uhr ausgestrahlt, allerdings sah die BLM dennoch einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV (siehe 2.1.5 Prüffälle / Verstöße).

Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmebeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer - auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Focus TV Gesundheit (am 15.09.2010 eingestellt) und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital - Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. In einem Fall prüft die BLM derzeit noch, ob von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Die Fluktuation von Serien in den von der BLM zugelassenen Programmen war erneut sehr hoch.

Darüber hinaus zeigte sich eine generelle Tendenz hin zu Serien – beispielsweise bei Kabel 1: an mehreren Wochentagen (meist donnerstags, freitags, bisweilen auch samstags) wurden abendfüllend mehrere Folgen einer Serie nacheinander ausgestrahlt. Im Berichtszeitraum waren das mehr reine Kriminalserien als Mysteryserien. Bei der Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital - Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

In dem Fall einer von der FSF vor der Ausstrahlung geprüften Episode einer Animationsserie für Erwachsene, ausgestrahlt auf TNT Serie, ging die BLM nach einer ersten Überprüfung von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV aus. Der Fall wurde an die KJM zur Entscheidung übermittelt (siehe 2.1.5 Prüffälle / Verstöße).

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen die BPjM indiziert hat, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Das sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (10 Filme), SKY Cinema Hits (3 Filme), MGM (8 Filme) und Tele 5 (8 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 29 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

2.1.4 Problemfälle

Erotikformate im Nachtprogramm

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein erhebliches Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von 9live, Sport1, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm bei 9live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden - unterbrochen von Telefonsexwerbepots - erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt. Daneben waren vereinzelt erotische Spielfilme im Programm. Insgesamt wurden keine Programminhalte ausgemacht, bei denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Das Erotikprogramm von Sport1 bestand im Berichtszeitraum aus unterschiedlichen Formaten:

„Gute Mädchen, Böse Mädchen“ (unregelmäßig ausgestrahlt von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr und von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr wiederholt) ist eine deutsche Erotik-Fernsehserie, die sich vorwiegend in einem fiktiven TV- bzw. Fotostudio abspielt. Dort erleben die Protagonisten (zumeist drei Frauen und zwei Männer) verschiedene Situationen des Alltags und des Berufslebens, die jedoch stets in erotischen Episoden, gelegentlich auch in sexuellen Handlungen wie Geschlechtsverkehr, enden. Dabei waren die sexuellen Handlungen stets in eine Hintergrundgeschichte eingebunden und nicht in grob anreißerischer Art dargestellt. Pornografische Elemente konnten bislang nicht ausgemacht werden.

„Hot Babes Doing Stuff Naked“ (sporadisch ausgestrahlt von 00:00 Uhr bis 00:30 Uhr) ist eine amerikanische Erotikshow, in der Frauen Alltagsaktivitäten nackt ausführen. Sie fahren etwa nackt Rollschuh oder waschen Autos. In Zwischensequenzen stellen sich die Frauen vor und äußern sich über ihre Motivation zu den gezeigten Darstellungen. Sexuelle Interaktionen waren in dem Format nicht auszumachen. Auch hier konnte kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen das Pornografieverbot ausgemacht werden. Täglich von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr strahlte Sport 1 in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Poker Clips“, „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Academy“, sowie „Sexy Sport Clips Amateur“, „Ball Sport“, „Sexy Sport Clips Casting“ und „Flaschendreher“ aus. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und bisweilen manuell stimulieren.

Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik- bzw. Sex-Angebote (in Form von Kontakten, Bildern oder Filmen) unterbrochen. Dabei werden Telefonnummern,

SMS-Kontaktnummern oder auch Internethomepages beworben. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ergab sich nicht.

Auch im Nachtprogramm von Kabel 1 wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legten.

Dies gilt auch für Tele 5: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von münchen.tv und münchen.2 wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

2.1.5 Prüffälle / Verstöße

▪ Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Sieben Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden.

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum – bis auf Weiteres abschließend – mit „Ultimate Fighting“-Formaten auseinander:

Hintergrund: „Ultimate Fighting“-Formate

Der Fernsehausschuss der BLM hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Genehmigung für die Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“ im Programm von Sport1 (vormals DSF) aufgehoben.

Im Falle von Folge 2 der auf DSF ausgestrahlten, amerikanischen Reality-Castingshow „The Ultimate Fighter“, die am 22.10.2009 um 22:10 Uhr lief, hatte die KJM in ihrer Sitzung am 10.02.2010 in München vorläufig einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) festgestellt.

Nachdem die BLM die Anhörung des Anbieters durchgeführt hatte, wurde der Fall der KJM in der Sitzung am 15./16. 09.2010 zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Die KJM

stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) fest und beschloss die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Die BLM beanstandete die Sendung.

Ebenfalls auf DSF wurde am 26.01.2010 von 23:45 Uhr bis 00:30 Uhr die Sendung „UFC – Unleashed“ (zu Deutsch etwa „von der Leine gelassen“, „entfesselt“) ausgestrahlt. Die Sendung zeigt in einem Zusammenschnitt besonders spektakuläre Kämpfe der weltweit führenden MMA-Organisation „Ultimate Fighting Championship“.

Weder die FSK noch die FSF hatten die Sendung, die der BLM im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung auffiel, vor der Ausstrahlung geprüft. Die KJM teilte die Meinung der BLM, dass die Sendung geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Grund für diese Einschätzung ist das hohe Gewaltpotenzial der Sendung, das explizit und detailliert in Szene gesetzt wird. Durch die mediale Aufbereitung der brutalen Kämpfe findet nach Meinung der KJM eine Gewaltbefürwortung statt. Dem Zuschauer wird dadurch die Botschaft vermittelt, dass selbst Schläge auf einen am Boden liegenden Gegner in Ordnung sind. Eine verrohende oder zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung auf Jugendliche ist daher nicht auszuschließen. Die KJM stellte in der Ausstrahlung der Sendung „UFC Unleashed“ am 26.01.2010 um 23:45 Uhr auf DSF (nunmehr: Sport 1) einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) fest.

Am 09.02.2010 lief auf DSF von 00:45 Uhr bis 02:45 Uhr die Sendung „UFC Fight Night # 109“. „UFC Fight Night“ zeigt ganze Kampfabende der „Ultimate Fighting Championship“. Die Folge #109 mit dem Untertitel „Relentless“, zu deutsch etwa „unbarmherzig“, „erbarmungslos“, „schonungslos“, zeigt einen Kampfabend aus dem Mandalay Bay Event Center in Las Vegas mit insgesamt vier Kämpfen, die vor großer Zuschauerkulisse in einem „Octagon“ ausgetragen wurden. DSF zeigte den Kampfabend nicht live, sondern um einige Tage zeitversetzt. Die Sendung lag weder der FSF noch der FSK vor und fiel der BLM im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung auf. Auch in diesem Fall teilte die KJM die Meinung der BLM, dass die Sendung geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Auch hier war das hohe Gewaltpotenzial der brutalen Kämpfe, welches explizit und detailliert in Szene gesetzt wird, ausschlaggebend für die Bewertung. Durch die mediale Aufbereitung der brutalen Kämpfe findet nach Meinung der KJM eine Gewaltbefürwortung statt: Über den Sportgedanken und die wenigen, intransparenten Regeln werde eine brutale und martialische Kultur des Prügelns legitimiert. Daher sei auch

bei dieser Sendung eine verrohende oder zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung auf Jugendliche nicht auszuschließen. Die KJM stellte in der Ausstrahlung der Sendung „UFC Fight Night #109“ am 09.02.2010 von 00:45 Uhr bis 02:45 Uhr auf DSF einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) fest. Die BLM beanstandete beide Sendungen. Aufgrund des Vorliegens eines Straftatbestands gab die BLM die beiden Fälle an die zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Am 28.01.2010 sendete ANIXE im Rahmen des Magazins „Demnächst im Kino“ um 12:30 Uhr den Trailer zu dem Kinofilm „Legion“.

Der Trailer war am 07.01.2010 von der FSK geprüft und ab 12 Jahren freigegeben worden. Der gleichnamige Kinofilm war von der FSK ab 16 Jahren freigegeben worden und fiel im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle auf. Die KJM teilte die Erstbewertung der BLM, dass ANIXE mit der Ausstrahlung des Trailers im Tagesprogramm dem Wohl jüngerer Kinder nicht Rechnung trage und damit gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV verstoße. Grund für diese Einschätzung waren hauptsächlich die drastischen Einzelbilder, die schnelle Aneinanderreihung von zusammenhanglosen Filmausschnitten und die dramatische, actionreiche Inszenierung des Trailers.

Ebenfalls am 28.01.2010 wurde um 12:32 Uhr auf ANIXE im Rahmen des Magazins „Demnächst im Kino“ der Trailer zu dem Kinofilm „Schön bis in den Tod“ ausgestrahlt. Der Trailer war insgesamt dreimal von der FSK geprüft worden: in zwei Fassungen hatte er eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten, eine deutlich gekürzte Fassung war ab 12 Jahren freigegeben worden. Der gleichnamige Kinofilm war von der FSK ab 16 Jahren freigegeben worden. Die KJM kam in Übereinstimmung mit der BLM zu dem Ergebnis, dass der Trailer, der eine Vielzahl von Gewaltszenen, hauptsächlich Bedrohungs-, Verfolgungs- und Kampfszenen, enthält, im Tagesprogramm von ANIXE in einer FSK-16-Fassung ausgestrahlt worden war und stellte folglich einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Die BLM beanstandete die beiden Sendungen. Parallel dazu setzte sie gegen ANIXE für die Ausstrahlung der beiden Trailer ein Bußgeld in Höhe von 1.500 € fest.

Am 22.02.2010 lief um 22:40 Uhr auf Kabel 1 der Spielfilm „Alarmstufe: Rot“ (Originaltitel: „Under Siege“). Der Film war mehrmals von der FSK geprüft worden: Die um drei Szenen gekürzte Kinoversion des Films erhielt eine Freigabe ab 16 Jahren. Die ungeschnittene Fassung erhielt für die Videoauswertung die Kennzeichnung „nicht freigegeben unter 18 Jahren“. Die KJM teilte die Ansicht der BLM, dass der Film bei Kabel 1 in der ungekürzten

FSK-18-Fassung ausgestrahlt worden war und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV fest. Die BLM beanstandete den Fall. Parallel dazu setzte sie gegen Kabel 1 ein Bußgeld in Höhe von 3.500 € fest.

Am 08.02.2010 sendete der SKY-Kanal „Big Brother“ von 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr ohne Vorsperre die Sendung „Big Brother“. In dieser Folge wünscht der Kandidat Carlos dem behinderten Sohn der Kandidatin Iris den Tod. Zu der Sendung gingen bei der BLM zwei Zuschauerbeschwerden ein. Eine Prüfung der Sendung vor der Ausstrahlung durch die FSF war aufgrund des Live-Charakters nicht möglich gewesen. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM dahingehend, dass eine Beleidigung des behinderten Kindes einer Mitbewohnerin und der geäußerte Wunsch, dass dieses sterben möge, einen polemischen Ausfall darstellten mit dem Ziel, Iris zu kränken. Derartige Aussagen sind nach Auffassung von BLM und KJM sozioethisch inakzeptabel und für ein verantwortungsvolles und respektvolles Miteinander (auch unter den Bewohnern) nicht förderlich. Ferner wird das soziale Prinzip, Schwächere und Benachteiligte zu schützen, mit dieser Beleidigung konterkariert. Allerdings findet - nach übereinstimmender Meinung von BLM und KJM - mit der auf Iris abzielenden Beleidigung keine Abwertung des Lebens eines behinderten Menschen oder von Behinderten generell statt. Es fehlt nach Einschätzung der KJM an der für einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV erforderlichen Intensität. Daher beschloss die KJM, in der Ausstrahlung der Sendung „Big Brother“ vom 08.02.2010, 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr, keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV festzustellen. Die BLM stellte das Verfahren ein.

▪ Fälle im KJM-Prüfverfahren

Die KJM-Prüfverfahren zu fünf weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Folgende Fälle wurden bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 07.04.2010 wurde um 20:15 Uhr auf Tele 5 der Spielfilm „Final Voyage – Kreuzfahrtschiff auf Todeskurs“ ausgestrahlt. Der Film war von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet worden, eine Prüfung des Films durch die FSF *vor der Ausstrahlung* war nicht erfolgt. Allerdings reichte Tele 5 den Film *nach der Ausstrahlung* bei der FSF zur Prüfung ein. Die FSF prüfte den Film in der Fassung der Ausstrahlung bei Tele 5 am 07.04.2010 (die um zwei Szenen mit insgesamt 12 Sekunden gekürzt worden war) und

erteilte eine Freigabe für das Hauptabendprogramm um 20:00 Uhr. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Einschätzung der BLM, dass aufgrund dieser marginalen Schnittbearbeitung die auf Tele 5 ausgestrahlte Fassung in wesentlichen Teilen inhaltsgleich mit der von der FSK geprüften Fassung sei, und empfahl der KJM, in Bezug auf die genannte Ausstrahlung des Spielfilms „Final Voyage – Kreuzfahrtschiff auf Todeskurs“ einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) festzustellen.

Am 25.04.2010 lief um 18:25 Uhr auf MGM der Spielfilm „Brannigan – Ein Mann aus Stahl“ ohne Vorsperre. Der Film hatte der FSK zweimal zur Prüfung vorgelegen und sowohl 1975 für die Kinoauswertung als auch 2004 für die Videoauswertung eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten. Aufgrund der FSK-Freigabe ab 16 Jahren sah die Prüfgruppe in Übereinstimmung mit der BLM von einer eigenständigen inhaltlichen Bewertung ab. Geprüft wurde jedoch, ob der Film am 25.04.2010 um 18:25 Uhr auf MGM vorgesperrt ausgestrahlt worden war. Dies war nach übereinstimmender Ansicht sowohl der BLM als auch der Prüfgruppe nicht der Fall, so dass die Sonderregelung, die § 5 Abs. 1 der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ vorsieht, hier nicht geltend gemacht werden konnte. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen.

Am 23.08.2010 sendete N24 von 13:45 Uhr bis 15:00 Uhr eine Liveberichterstattung über ein Geiseldrama in Manila. Es wurde über das blutige Ende einer Geiselnahme berichtet, indem Livebilder vom philippinischen Fernsehen, zum Teil mit Schießereien und Toten, übernommen und aus dem Off kommentiert wurden. Eine Prüfung der Sendung, zu der bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde eingegangen war, durch die FSF vor der Ausstrahlung war aufgrund des Livecharakters nicht möglich. Die Prüfgruppe prüfte zunächst einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, sah aber – im Gegensatz zur Ersteinschätzung der BLM – keinen Verstoß gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, da die erforderliche Eingriffsintensität nicht gegeben sei. Ebenso gegen das Votum der BLM entschied die Mehrheit der Prüfgruppe, dass die Darstellungen der Schießereien samt der des erschossenen Entführers nicht geeignet seien, Zuschauer unter 18 Jahren gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV nachhaltig zu ängstigen oder zu verstören. Diese Zuschauergruppe verfüge über ausreichende Kompetenz im Umgang mit Nachrichten und Informationen, um sie als Geschehen fernab ihrer Lebensrealität einordnen zu können. Darüber hinaus seien die Bilder zu undeutlich und

zu wenig explizit, um die entsprechende Zuschauergruppe zu beeinträchtigen. Mehrheitlich sah die Prüfgruppe allerdings die Grenze zum Verstoß hinsichtlich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 16-Jährigen gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV überschritten: Zuschauer unter 16 Jahren haben noch nicht die Kompetenz im Umgang mit Nachrichten und Informationen, die für die Verarbeitung der gezeigten Inhalte notwendig ist. Die Mehrheit der Prüfgruppe sah in dieser Form der Darstellung auch kein berechtigtes Interesse gemäß § 5 Abs. 6 JMStV, da in der Abwägung zwischen dem Jugendschutz und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit in diesem Fall dem Jugendschutz Vorrang eingeräumt werden müsse. In der Summe empfahl die Prüfgruppe der KJM mehrheitlich, in der Ausstrahlung der Liveberichterstattung über das Geiseldrama auf N24 einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen.

Am 30.08.2010 wurde in der Zeit von 06:00 Uhr bis 06:22 Uhr auf TNT Serie die Episode „XXX Wife“ der Animationsserie „Stroker and Hoop“ ausgestrahlt. Die Episode hatte der FSF vorgelegen und eine Freigabe für das Spätabendprogramm ab 22:00 Uhr erhalten. Die Prüfgruppe teilte prinzipiell die Einschätzung der FSF, da die dargestellten Inhalte geeignet seien, auf Zuschauer unter 16 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne einer sozialetischen bzw. sexualethischen Desorientierung zu wirken. Die Handlung sei durchgehend sexualisiert dargestellt, die Sprache sei über weite Strecken vulgär, hinzu komme die mehrfache Andeutung von sexuellen Handlungen durch Stöhnlaute, sowie Anspielungen auf bizarre Sexualpraktiken wie Sodomie. Der parodistische Charakter der Sendung erschließe sich nach Meinung der Prüfgruppe Zuschauern unter 16 Jahren nicht oder nur unzureichend. Ferner ergab die Überprüfung der Vorsperre, dass die Episode „XXX Wife“ am 30.08.2010 um 06:00 Uhr auf TNT Serie unvorgesperrt ausgestrahlt worden war. Daher könne nach Meinung der Prüfgruppe die Sonderregelung, die § 5 Abs. 1 der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ vorsieht, hier nicht geltend gemacht werden. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der genannten Ausstrahlung der Animationsserie „Stroker and Hoop“, Episode „XXX Wife“, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 JMStV i. V. m. Abs 4 Satz 2 (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen.

Im Rahmen des Spätabendprogramms von SKY, Kanal Sport 2, lief am 11.10.2010 von 22:15 Uhr bis 23:45 Uhr die Sendung „TNA Impact!“. Die Sendung war nicht vorgesperrt, eine Prüfung der Sendung durch die FSF vor der Ausstrahlung hatte nicht stattgefunden.

Die Prüfgruppe prüfte zunächst einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, sah die für einen Verstoß gegen die Menschenwürde erforderliche Engriffsintensität jedoch einhellig nicht gegeben. Weiter prüfte die Prüfgruppe, ob die Sendung einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) darstellt. Dies ist – entgegen der Ersteinschätzung der BLM – nach Meinung der Mehrheit nicht der Fall: Zwar weise die Sendung ein hohes Gewaltpotenzial und ein hohes Maß an Brutalität auf, welches explizit und detailliert in Szene gesetzt werde. Doch sei nach Einschätzung der Mehrheit der Prüfgruppe für Jugendliche ersichtlich, dass es sich dabei um - nach den Gesetzmäßigkeiten und dramaturgischen Regeln von Wrestling - inszenierte Gewalt handle. In der Summe sah die Mehrheit der Prüfgruppe den Tatbestand der offensichtlich schweren Jugendgefährdung daher nicht erfüllt. Schließlich prüfte die Prüfgruppe, ob die Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige) darstellt. Dies ist nach Meinung der Mehrheit der Prüfgruppe der Fall: Auch wenn die Sendung Gewaltszenen beinhalte, die für Wrestling mehr oder weniger typisch seien, so übersteige die enthaltene Gewalt qualitativ doch das Maß, das Zuschauern zwischen 16 und 18 Jahren ohne die Gefahr einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung zugemutet werden könne. Die gezeigten, intensiven Gewaltszenen dominierten nach Einschätzung der Mehrheit der Prüfgruppe im Hinblick auf die relevante Zuschauergruppe über die Inszenierung als Wrestling-Show. Daher könne für die Sendung, die um 22:15 Uhr ausgestrahlt worden war, auch nicht der Beschluss der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) vom 31.07.2000, wonach Wrestling-Sendungen generell nicht vor 22:00 Uhr ausgestrahlt werden sollen, geltend gemacht werden, da die in der Sendung enthaltene Gewalt über das hinausgehe, was bei Wrestling als genretypisch einzustufen sei. In der Summe sah die Mehrheit der Prüfgruppe die Sendung als geeignet an, auf Zuschauer zwischen 16 und 18 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken und empfahl der KJM, in der (unvorgesperrten) Ausstrahlung der Sendung „TNA Impact!“ am 11.10.2010 um 22:15 Uhr auf SKY, Kanal Sport 2, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige) festzustellen.

Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

Im Programm von Radio Bamberg und des lokalen Jugendradios Galaxy wurde mehrmals, so etwa am 18.02.2010 um ca. 07:30 Uhr, ein Sponsorhinweis zum Verkehrsservice ausgestrahlt, der von einem Bamberger Bordellbetrieb präsentiert wurde. Bei der BLM gingen dazu Beschwerden ein. Die BLM hörte den Anbieter in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV an. Die BLM beanstandet die Ausstrahlung in dem Jugendprogramm von Galaxy Bamberg auf Basis des JMStV wegen einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Hintergrund: Überprüfung von Telemedien

Die BLM beobachtet stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.

Die BLM wies in drei Fällen Fernsehanbieter darauf hin, dass über ihre Internetauftritte potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreitet werden. Die Anbieter passten daraufhin ihre Angebote den Anforderungen des Jugendmedienschutzes an. Die Weiterleitung der Fälle an die KJM zur Einleitung rechtsaufsichtlicher Verfahren war somit nicht mehr notwendig. Weitere Auffälligkeiten in den Internetangeboten bayerischer Rundfunkanbieter wurden durch die BLM nicht beobachtet.

Hintergrund: Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote

Die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote unterliegt gesetzlichen Einschränkungen. So haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür Sorge zu tragen, dass Kindern und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Dieser Pflicht kann der Anbieter zum Beispiel dadurch nachkommen, dass er solche Angebote innerhalb bestimmter Zeitgrenzen verbreitet: indem er Angebote, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sein können, nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet und Angebote, die für unter 16-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sein können, nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet. Als Alternative zu den Zeitgrenzen können Anbieter auch „technische oder sonstige Mittel“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) einsetzen. Beispiele für technische Mittel sind etwa die Jugendschutz-Vorsperre im digitalen Fernsehen oder Varianten der Personalausweis-Kennziffernprüfung („Perso-Check“) im Internet.

Kontakt zu Anbietern und Providern

Durch stichprobenhafte Überprüfungen und aufgrund von Beschwerden wurde die BLM im Berichtszeitraum auf elf Angebote bayerischer Telemedienanbieter aufmerksam, die nach Einschätzung der BLM nicht den Vorgaben des JMStV entsprachen. Um möglichst schnell Veränderungen im Sinne des Jugendmedienschutzes herbeizuführen, wurden die Anbieter durch die BLM kontaktiert, um sie auf die Verstöße aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre Angebote entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Sollte dies nicht geschehen, würde die BLM die Fälle zur Einleitung eines Prüfverfahrens an die KJM weiterleiten.

In sechs dieser Fälle wurden die Angebote durch die jeweiligen Anbieter aus dem Netz genommen bzw. jugendschutzkonform umgestaltet.

Ein frei zugängliches pornografisches Angebot wurde durch den Hostprovider gelöscht, nachdem kein Kontakt zum Anbieter selbst hergestellt werden konnte.

In den vier übrigen Fällen blieb eine Reaktion der Anbieter aus, so dass in diesen Fällen gegenwärtig die Weiterleitung an die KJM zur Einspeisung in die Prüfgruppen vorbereitet wird, wobei drei dieser Angebote von der gleichen Anbieterin betrieben werden.

Bei diesen elf Angeboten, bei denen der Anbieter durch die BLM kontaktiert wurde, ließ sich kein eindeutiger inhaltlicher Schwerpunkt ausmachen: drei Angebote waren als pornografisch einzustufen, über drei weitere wurden neben pornografischen Inhalten auch Filme aus dem Horrorgenre verbreitet, die teils von der BPjM indiziert worden waren oder die nach Einschätzung der BLM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige einzustufen waren. Die fünf übrigen Angebote wiesen unterschiedliche Problemfelder des Jugendmedienschutzes auf: auf einer Seite war durch das Bannertauschprogramm eines Dritten ein durch die BPjM indiziertes Angebot verlinkt, über zwei Angebote wurden Fernsehsendungen verbreitet, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen sind, ein Angebot enthielt Trailer für Computer- und Videospiele, die aufgrund der enthaltenen Gewaltdarstellungen nicht für unter 18-Jährige geeignet sind.

Ein Angebot stellte einen eher seltenen Fall dar, da es direkt an Kinder gerichtet war, gleichzeitig aber Inhalte verbreitete, die für unter 12-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sein können.

Drei Angebote, deren Betreiber gegen Ende des vorangegangenen Berichtszeitraumes durch die BLM auf mögliche Verstöße aufmerksam gemacht worden waren, wurden im Sinne des Jugendmedienschutzes abgeändert.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit Inkrafttreten des JMStV war die BLM in insgesamt 131 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig. Die jeweiligen Verstöße wurden in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als zuständige Landesmedienanstalt übermittelt.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 46 unterschiedliche Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder gar alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Verfahrensschritte (Prüfgruppe, Prüfausschuss,

Beobachtungsmodus etc.) zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb gegebenenfalls mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt eine größere Anzahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig von der BLM kontrolliert wurden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße festzustellen waren oder die Anbieter ihre Angebote – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM den Vorgaben des Jugendmedienschutzes anpassten.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Sechs Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen behandelt. Dabei wurde ein Fall zur weiteren Beobachtung an die BLM zurückverwiesen, da die zuvor dokumentierten Verstöße nicht mehr abrufbar waren. In allen sechs Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest. Zwei weitere Fälle wurden der KJM gegen Ende des Berichtszeitraumes zur Einspeisung in das Prüfverfahren weitergeleitet, aber bislang noch nicht im Rahmen einer Präsenzprüfung geprüft.

Die im zweiten Halbjahr 2010 von Prüfgruppen der KJM vorläufig festgestellten Verstöße bei bayerischen Anbietern bestanden überwiegend aus unzulässigen pornografischen Darstellungen und entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität.

Besonders hervorzuheben ist hier der Internetauftritt eines Bordells - eine jugendschutzrelevante Problematik, die nach Beobachtung der BLM mittlerweile häufiger auftritt. Die Prüfgruppe stufte nicht nur die bildlichen Darstellungen als jugendschutzrechtlich problematisch ein, sondern insbesondere die detaillierte Auflistung der verfügbaren sexuellen Dienstleistungen mit entsprechenden Preisangaben. Das Angebot reduziert damit nach Einschätzung der Prüfgruppe Sexualität auf eine käuflich zu erwerbende Dienstleistung, die ohne sonstige zwischenmenschliche Beziehung abgewickelt werden kann. Der zu entrichtende Preis richtet sich dabei nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Jede einzelne sexuelle Handlung kann gegen Aufpreis „gebucht“ werden, wodurch das Bild vermittelt wird, Sex ohne sonstige zwischenmenschliche Beziehung und gegen Bezahlung sei üblich und erstrebenswert. Zudem enthält das Angebot Beschreibungen, in denen Frauen auf ihre Körpermerkmale und sexuellen Reize reduziert werden, wie z. B. „Pamela aus Jamaika Alter: 27 Jahre Figur: schlanke Konfektion 36 OW: 80C Größe: 1,72 m Beschreibung: Dunkle streichelzarte Haut,

sehr langes, rassigschwarzes Haar, pfiffig und frech, schön, im Herzen und im Aussehen“. Aufforderungen, wie „Spiel mit ihr!“ verstärken den Objektcharakter der Darstellung zusätzlich. Die Sedcards der Frauen enthalten darüber hinaus detaillierte und anreißerische Beschreibungen oder Auflistungen von verschiedenen, zum Teil außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, die zum „Dienstleistungsrepertoire“ der Frauen gehören. Das Angebot reduziert Frauen auf ihre sexuellen Dienstleistungen und ihre sexuell konnotierten Körperteile und degradiert sie zu auswechselbaren Objekten für die sexuelle Lustbefriedigung.

Hintergrund: Werbung für Prostitution

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten am 01.01.2002 sowie die gewandelten Wertevorstellungen in der Bevölkerung ist nach Auffassung des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an einem generellen Verbot jeder Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG nicht mehr festzuhalten. Das Verbot sei vielmehr auf solche Fälle zu beschränken, in denen durch die Werbung eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, insbesondere des Jugendschutzes, eintritt.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken führte in seinem Beschluss vom 07.04.2008 (Az. 1 Ss 178/07) dazu folgendes aus: „Die detaillierten Leistungsbeschreibungen sowie die Zeit- und Preisangaben widersprechen eklatant dem Anforderungsprofil des Bundesgerichtshofs an eine zulässige Werbung. Die Internetwerbung des Betroffenen ist weder nach Aufmachung, Inhalt oder Umfang in der gebotenen zurückhaltenden Form erfolgt. Sie ist nach Art des Werbeträgers und seiner Verbreitung geeignet, schutzbedürftige Rechtsgüter, Belange der Allgemeinheit einschließlich des Kinder- und Jugendschutzes, zu beeinträchtigen. Die dargestellte Kommerzialisierung von sexuellen Handlungen verstößt auch unter Berücksichtigung eines geänderten Verständnisses in der Bevölkerung dem Anstandsgefühl der Allgemeinheit.“

In allen Fällen bayerischer Telemedienanbieter prüften die Prüfgruppen außerdem, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt war, wie es § 7 JMStV vorschreibt. Diese Überprüfung nehmen die KJM-Prüfgruppen in jugendschutzrelevanten Fällen standardmäßig vor, da dem Jugendschutzbeauftragten im Internet und anderen Telemedien eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zukommt. Bei Verstößen aufgrund absolut unzulässiger Inhalte – wie z. B. bei Holocaustleugnung – spielt allerdings die Tatsache, ob ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist oder nicht, keine Rolle. Die Prüfgruppen stellten innerhalb des

Berichtszeitraums in Bezug auf alle überprüften Angebote fest, dass kein Jugendschutzbeauftragter benannt war.

Anhörung durch die BLM

Die BLM führte im Berichtszeitraum in sechs Fällen Anhörungen durch, nachdem diese zuvor in KJM-Prüfgruppen behandelt worden waren.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat leitete die BLM einen Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter, wobei auf Bitte der Staatsanwaltschaft zunächst mit der Durchführung der Anhörung gewartet wurde, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat zeigte, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft worden waren, ihre Angebote nach Anhörung durch die Landesmedienanstalten den gesetzlichen Vorgaben anpassten oder ganz entfernten. Bei Angeboten, die so verändert werden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren unter bestimmten Umständen eingestellt werden.

Hintergrund: Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein;
- der Anbieter ist erstmals auffällig geworden;
- der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote;
- es handelt sich nicht um einen Verstoß aufgrund absoluter Unzulässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 JMStV.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Bei neunzehn Angeboten hatte die BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im ersten Halbjahr 2010 abgeschlossen.

In allen diesen Fällen handelte es sich um Angebote, deren Anbieter im Rahmen der Anhörung entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernten oder das Angebot ganz aufgaben. Die Anhörung der Anbieter durch die BLM war somit überaus erfolgreich. Durch die Beobachtung über mindestens weitere sechs Monate wurde zudem sichergestellt, dass auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte zugänglich gemacht wurden.

Die BLM leitete vierzehn dieser Fälle im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung das Verfahren einzustellen (s. u.). In den übrigen fünf Fällen wird gegenwärtig überprüft, ob alle notwendigen Bedingungen für eine mögliche Einstellung der Verfahren erfüllt sind.

Zwei Fälle wurden von der BLM zur Einleitung von Verfahren an andere Landesmedienanstalten übergeben. In beiden Fällen wurden die Angebote zunächst im Rahmen der Anhörung den Bestimmungen des Jugendmedienschutzes entsprechend abgeändert. Die zuvor problematisierten Inhalte aus den Vorschaubereichen der beiden Erotikportale wurden entfernt und ein den Anforderungen der KJM entsprechendes Altersverifikationssystem dem Mitgliederbereich vorgeschaltet. Während der weiteren Beobachtung durch die BLM wurde jedoch festgestellt, dass nach einem Wechsel der Anbieter erneut jugendschutzrechtlich problematische Inhalte verbreitet werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Fälle aus laufenden Verfahren neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen. Es wurden jedoch elf Angebote beobachtet, die im Berichtszeitraum durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst worden waren, um sicherzustellen, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr verbreitet werden.

Darüber hinaus werden durch die BLM weitere Angebote beobachtet: einerseits, um festzustellen, ob im Rahmen der Anhörung Änderungen vorgenommen wurden, die ein Einspeisen in den Beobachtungsmodus rechtfertigen würden; andererseits diejenigen Angebote, die von den Prüfgruppen an die BLM zur weiteren Beobachtung zurückverwiesen wurden.

Von der KJM entschiedene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden 29 Telemedienfälle bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden. Hier sind auch die weiter unten separat aufgeführten 12 Teletextfälle enthalten (siehe unten).

In dreizehn der abschließend geprüften Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Die in den Verfahren behandelten Angebote wurden nach der Anhörung durch die BLM komplett aufgegeben oder durch die Anbieter derart verändert, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar sind. Durch regelmäßige Stichproben des Jugendschutzreferats während des Beobachtungsmodus wurde sichergestellt, dass diese Angebote auch weiterhin den Vorgaben des JMStV entsprechen.

Es handelte sich hierbei überwiegend um Angebote mit ehemals pornografischen Inhalten, lediglich in einem Fall handelte es sich um ein umfangreiches Portal, über das Browser Spiele angeboten werden. Im Nachgang der Anhörung wurde das Portal in Hinblick auf jugendschutzrechtliche Belange überarbeitet, so dass das Verfahren nach einer Beobachtung über mindestens sechs Monate eingestellt werden konnte. Im Rahmen der Beobachtung zeigte sich, dass nunmehr ein anderer Anbieter für die Inhalte verantwortlich ist. Da nach Einschätzung der BLM weitere entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über das Portal verbreitet werden, wurde der Fall an die nunmehr zuständige LfM abgegeben.

In den übrigen vier Fällen stellte die KJM Verstöße gegen den JMStV fest. Die BLM setzte die von der KJM beschlossenen Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter bereits in diesem Berichtszeitraum um.

Einer dieser Fälle betraf das Angebot eines Abtreibungsgegners aus Bayern, das von der KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige eingestuft wurde: einerseits aufgrund der über das Angebot zugänglich gemachten Bilder und Videos von abgetriebenen Föten, andererseits wegen der durch den Anbieter gemachten Vergleiche zwischen Abtreibungen und den Verbrechen der NS-Diktatur. Die Vergleiche zwischen einer nach geltendem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich nicht strafbaren Abtreibung und den Massenmorden der Nationalsozialisten können nach Ansicht der KJM eine nachhaltig verstörende und verunsichernde Wirkung haben. So würden hier legale Abtreibungen in die Nähe der Verbrechen der NS-Diktatur gestellt und als Mord bezeichnet. In weiteren Textpassagen würden Ärzte als Mörder bezeichnet, Politiker, Richter und Polizisten der Beihilfe zum Mord beschuldigt und teilweise ebenfalls in die geistige Nähe zum NS-Regime gerückt. Durch den Widerspruch zwischen geltendem Recht und den vom Anbieter gemachten Beschuldigungen besteht besonders bei Kindern und Jugendlichen die Gefahr einer nachhaltigen sozialemischen Desorientierung.

Bei zwei Angeboten handelte es sich um kommerzielle Sex-Angebote, über die überwiegend Web-Cam-Inhalte verbreitet wurden. In beiden Fällen entschied die KJM, dass die Angebote entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige sind. In den frei zugänglichen Vorschaubereichen werden Darstellungen von Frauen in objekthafter Weise präsentiert, die als Anreiz für weiterführende kostenpflichtige Sex-Angebote dienen sollen. Es werden zwar keine sexuellen Handlungen dargestellt, das Angebot beinhaltet jedoch eine Vielzahl an Bildern von Frauen in anzüglichen Posen. Die Bilder werden von entsprechenden „Dienstleistungsbeschreibungen“ begleitet. Dabei werden auch außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken detailliert und anreißerisch beschrieben, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM

Die BLM setzte im Berichtszeitraum in den sechzehn Fällen, die von der KJM zuvor abschließend bewertet worden waren, die beschlossenen Maßnahmen gegen Internet-Anbieter mit Sitz in Bayern um. In einem Fall legte der Anbieter Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, woraufhin die BLM das Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das entsprechende Amtsgericht vorlegte. Bei diesem Fall handelte es sich um die Internetseite eines Bordellbetreibers aus Würzburg mit frei zugänglichen Informationen und Bildmaterial zu den einzelnen dort tätigen Prostituierten. Durch die Darstellungen in dem Angebot werden nach Einschätzung der KJM die dargestellten Frauen auf eine apersonale Sexualität sowie zum bloßen auswechselbaren Objekt degradiert, wodurch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren stereotypische Geschlechterrollen vermittelt werden können, die in diesem Fall die Frau als käufliches Objekt darstellen und sie auf sexuelle Verfügbarkeit reduzieren. Dieser Eindruck wird auch durch die Auflistung von Handlungen, die als „Extra“ gebucht werden können, verstärkt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, deren Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich der Sexualität, noch nicht abgeschlossen ist, ist durch derartige Inhalte die Gefahr einer sozial-ethischen bzw. sexual-ethischen Desorientierung nicht auszuschließen. Prostitution wird mit Sexualität gleichgesetzt sowie aus Erwachsenenperspektive thematisiert - und das nicht in einer Form, die dem Entwicklungsstand von Kindern oder Jugendlichen entspricht.

Teletext – Prüfverfahren abgeschlossen

Zwölf Teletextangebote privater Fernsehanbieter, die in den Zuständigkeitsbereich der BLM fallen, prüfte die KJM innerhalb ihres Prüfverfahrens. Eine erste Prüfgruppe der KJM sah in Bezug auf die Erotiktafeln der Angebote Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Darstellungen für unter 16-Jährige gegeben. Nachdem erstmals die FSM mit den empfohlenen Verstößen zu befassen war – die Teletextanbieter sind der anerkannten Selbstkontrollereinrichtung angeschlossen – überprüfte eine zweite KJM-Prüfgruppe die Entscheidungen der FSM. Diese hatte nur vereinzelt in durch die KJM problematisierten Fällen Verstöße festgestellt und die Auffassung vertreten, dass der Anbieter durch die Entfernung dieser wenigen Begriffe und Textpassagen dem Verstoß selbst abgeholfen habe. Die Prüfgruppe hielt jedoch an der ursprünglichen Entscheidung fest und erwog darüber hinaus, einen Verstoß auch wegen Überschreitung des Beurteilungsspielraums seitens der FSM festzustellen.

Im Rahmen der Anhörung der BLM zeigten sich die Anbieter uneinsichtig. Sie kritisierten unter anderem das formale Vorgehen der KJM: Nach ihrer Auffassung könne nicht anhand der Nennung einzelner Beispiele durch die KJM ihr Angebot insgesamt als rechtswidrig bewertet werden. Die KJM schloss sich dennoch in ihrer Oktober-Sitzung der Empfehlung der beiden Prüfgruppen an und stellte in allen Fällen einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest. Ferner sah die KJM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums der FSM als überschritten an. Die BLM beanstandete die betroffenen Erotik-Teletextangebote der privaten Fernsehanbieter.

Hintergrund: Erotik-Teletextangebot

Das Prüfverfahren der KJM bzw. der zuständigen Landesmedienanstalten BLM und LfM umfasst nicht das jeweils gesamte Teletextangebot eines privaten Rundfunkanbieters. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit richtet sich das Aufsichtsverfahren lediglich gegen die Bereiche des Teletextes, die Werbung für Erotikkontakte enthalten.

Gerichtsverfahren

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Einzelpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese auf gerichtlichem Weg dagegen vorgehen. Die Folge ist meist ein mehrjähriges Gerichtsverfahren, während dessen der

Anbieter die jeweiligen Internetseiten unter Umständen immer wieder abändert und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei Anbietern, die in die Zuständigkeit der BLM fallen, weiterhin der Fall.

In zwei Fällen aus dem aktuellen Berichtszeitraum gab es keine weitere Entwicklung. Nach wie vor ist ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von sogenannten „Posendarstellungen“ in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren ruht gegenwärtig, da der Anbieter im Verlauf des Verfahrens mehrfach seinen Wohnsitz wechselte und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

Ein weiteres Verfahren gegen einen Anbieter von „Posendarstellungen“ ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Im Eilverfahren wurde die vom Anbieter beantragte aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Die Verhandlung im Hauptsacheverfahren ist für März 2011 terminiert.

Bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum hatte der Anbieter eines Forums mit pornografischen Inhalten seine Klage gegen den durch die BLM erlassenen Beanstandungsbescheid zurückgenommen, worüber die BLM allerdings erst zu Beginn des aktuellen Berichtszeitraumes informiert wurde.

In einem Fall wurde noch überhaupt kein Gerichtstermin festgesetzt, in einem anderen Fall wurde der ursprünglich für Ende 2010 festgesetzte Gerichtstermin auf Anfang 2011 vertagt.

In einem weiteren Fall – einer kommerziellen Sex-Seite mit ursprünglich pornografischen sowie entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eines Anbieters aus Bayern – hatte die BLM Ende des Jahres 2008 einen Bußgeld- und einen Beanstandungsbescheid erlassen. Gegen den Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt. Der Anwalt des Anbieters vertrat die Auffassung, dass sein Mandant mangels anerkannter Jugendschutzprogramme keine Möglichkeiten gehabt hätte, Jugendschutzmaßnahmen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten einzusetzen. Die BLM verwies daraufhin auf die klassischen Zeitgrenzen, die auch im Internet eingesetzt werden können, sowie die Möglichkeit der Vorschaltung verschiedener technischer Mittel, wie z. B. Zugangshürden mittels sogenannter „Persocheck-Verfahren“, und nannte die von der KJM bislang positiv bewerteten technischen Mittel als konkrete Lösungsmöglichkeiten. Schließlich konnte der Gerichtstermin abgesagt werden, nachdem der Anbieter seinen Einspruch zurückgezogen

hatte. Das Verfahren ist somit abgeschlossen, der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Den Beanstandungsbescheid der Landeszentrale hatte der Anbieter nicht angegriffen.

In drei Fällen, in denen von Seiten der Anbieter den Bußgeldbescheiden widersprochen worden war, bestätigten die jeweils zuständigen Amtsgerichte die Bußgeldbescheide, woraufhin in den zwei Fällen, in denen auch der Beanstandung widersprochen worden war, der Anbieter diese nun akzeptierte und seine Klage zurückzog.

Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internetangeboten, die von der BPjM indiziert worden sind, zuständig. Die BLM überprüft in diesem Zusammenhang mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei den betroffenen Angeboten, deren Anbieter in Bayern ansässig sind, die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte, wie z. B. Gewaltpornografie, enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie z. B. Internetseiten mit so genannten einfachen pornografischen Inhalten, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Auch darf keine Werbung für indizierte Angebote gemacht werden. Im Berichtszeitraum wurde in keinem Fall die Verbreitung bzw. Verlinkung indizierter Inhalte innerhalb von Angeboten aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM festgestellt.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

„Generation Online – Jugend im Netz“

Der Kreisverband der Frauen-Union (FU) der CSU Dingolfing-Landau lud am 21.10.2010 zu einer Informations- und Aufklärungsveranstaltung zu dem Thema „Generation Online – Jugend im Netz“ nach Mamming ein. Die Veranstaltung wurde durch Dr. Petra Loibl, Kreisvorsitzende der FU Dingolfing-Landau, eröffnet, anschließend begrüßte Reserl Sem, Bezirksvorsitzende der FU Niederbayern, die Gäste. Mit einer Keynote mit dem Titel „Jugendschutz im Web 2.0: Der digitale Pausenhof – wie Facebook und Freunde das Kommunikationsverhalten von Jugendlichen prägen“ führte ein Mitarbeiter der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle in das Thema ein. Bei der anschließenden Diskussion unter der Moderation von Ingrid Schmidt, Leiterin des Bildungswerkes der Bayerischen Wirtschaft,

waren Dr. Sabine Loritz, Jugendmedienschutzbeauftragte der FU Bayern, Steffen Gutzeit, Schulleiter des Gymnasiums Landau a.d. Isar, Phillippe Gröschel, Referent für Medienpolitik und Jugendschutzbeauftragter der VZnet Netzwerke Ltd., Markus Mochti, JU-Ortsvorsitzender, und der Vertreter der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle, auf dem Podium vertreten.

Homo eLudens: Games und Gamer verstehen - Wissenschaftler und Wirtschaftsvertreter diskutieren auf Symposium von BLM und MHMK

Am 26.11.2010 veranstaltete die BLM zusammen mit MHMK Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation ein Symposium zum Thema (Online-)Gaming.

Die Veranstaltung bot Wissenschaftlern und Wirtschaftsvertretern ein Forum, um sich über soziale, wirtschaftliche, wissenschaftliche und entwicklungstechnische Aspekte der Spieleindustrie auszutauschen. In zwei Sessions referierten sechs Experten zum Thema „GamerInnen und Games“ sowie zur „Entwicklung neuer Spiele“. In der anschließenden Diskussion wurde nach dem Stand der Vernetzung von Wissenschaft und Spieleindustrie gefragt, nach bestehenden Defiziten und Good Practice-Beispielen, sowie neue Entwicklungen, Erwartungen und Herausforderungen aufgezeigt. Es diskutierten u. a. BLM-Präsident Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, die MHMK-Professoren Dr. Dr. Castulus Kolo und Prof. Dr. Michael Bhatti sowie Dr. Marcus Englert, Partner Solon Strategy Consultants und ehemaliger Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG.

Regionaltagung der Sachverständigen für Jugendschutz in den Prüfausschüssen der FSK und USK

Eine Vertreterin der BLM nahm am 11.11.2010 an dem „Regionaltreffen Süd“, einer Fachtagung für die von Baden-Württemberg und Bayern benannten Sachverständigen für Jugendschutz in den Prüfausschüssen der FSK und USK sowie für die Mitglieder des Bayerischen Mediengutachterausschusses, teil. Schwerpunktthema war die geplante Novellierung des JMStV. Die Teilnehmer diskutierten mit Florian Born aus dem Staatsministerium Baden-Württemberg, Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der OLJB bei der FSK, und Jürgen Hilse, ständiger Vertreter der OLJB bei der USK, über die geplanten Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf die Prüf- und Spruchpraxis von Medienaufsicht und Selbstkontrollenrichtungen.

FSK, BPjM, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin in der FSK, in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Prüfer-Workshop der KJM

Anlage 2: KJM-Pressemitteilungen

Anlage 3: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten AV-Systeme

Anlage 4: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte

Anlage 5: Übersicht über die von KJM positiv bewerteten technischen Mittel

Anlage 6: Termine im zweiten Halbjahr 2010

Prüfer-Workshop der KJM



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

Konzeption und Durchführung durch die

Prüfgruppensitzungsleiter:

Sabine Mosler
Sonja Schwendner
Doris Westphal-Selbig
Dr. Thomas Voß

KJM-Stabsstelle

Kontakt:

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

**Prüfer-Workshop der
Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten (KJM)**

Termin:

26. und 27.10.2010

Ort:

Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)

Heinrich-Lübke-Str. 27

81737 München

Programm für Dienstag 26.10.2010

11.00 – 11.30 Uhr

Begrüßung und Einführung

Verena Weigand

Leiterin der KJM-Stabsstelle

11.30 – 12.45 Uhr

Vortrag 1: „Online Spielen: Ein Überblick“

Christian Schmidt

stvtr. Chefredakteur „Gamestar“; Videospielekultur e.V.

12.45 – 13.30 Uhr Mittagspause

13.30 – 15.30 Uhr

Vortrag 2: „Online-Spiele aus Sicht des Anbieters“

Birgit Roth

Director Public Affairs, BigPoint

Vortrag 3: „Gemeinsam statt einsam - Die Aneignung von Online-Spielen durch Jugendliche“

Matthias Kießling

Medienpädagoge, Universität Leipzig

15.30 – 15.45 Uhr Kaffeepause

15.45 – 16.30 Uhr

Vorstellung der Kriterien zur Bewertung von Online-Spielen

16.30 – 17.00 Uhr

Resümee / Vorstellung des Konzepts für Mittwoch

ca. 19.00 Uhr Stadtführung und gemeinsames Abendessen

Programm für Mittwoch 27.10.2010

10.00 – 13.15 Uhr

Spielen in vier Kleingruppen

Überprüfung der Kriterien für Online-Spiele

Station 1: Flash Games

Station 2: browserbasierte Portale

Station 3: MMORPG

Station 4: Onlinefähige Offline-Games

13.15 – 14.00 Uhr Mittagspause

14.00 – 15.00 Uhr

Abschlussdiskussion

KJM-Pressemitteilungen



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 606-278

Fax: (0 89) 63 608-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

13/2010

15.07.2010

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Quartal 2010

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im zweiten Quartal 2010 fünf Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh-, und 14 Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt. Im Rundfunkbereich sind die Landesmedienanstalten für die Beobachtung potenziell problematischer Rundfunkangebote zuständig und leiten der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Beschlussfassung zu. Im Internet unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Alle von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegten sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV). Solche Angebote dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter dafür sorgen, dass sie Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufe üblicherweise nicht wahrnehmen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

In einer Folge der Serie „Deine Chance! 3 Bewerber – ein Job (Hot 5)“, die im Tagesprogramm von Pro Sieben lief, wurden junge Frauen in eine stereotype Geschlechterrolle gedrängt: Sie ließen sich von drei jungen Männern „bewerten“ und wurden dabei auf ihre weiblichen Körpermerkmale und deren Wirkung auf Männer reduziert. Da besonders Kinder unter 12 Jahren noch nicht zu einer kritischen Reflexion und Einordnung solcher Geschlechterrollen fähig sind, bewertete die KJM die Folge als Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen.

In zwei Fällen lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige vor (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr):

Der Prüffall „Kenny vs. Spenny“ wurde im Abendprogramm des Senders NICK ausgestrahlt. Aufgrund des durchgängig derb-zotigen Sprachgebrauchs und dem direkten – allenfalls vermeintlich komischen – dramaturgischen Bezug der Comedy zum Genre der Pornografie liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor. Die vorgeführten gezielten Tabubrüche in Bezug auf Sexualität können für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren problematisch sein, so das Urteil der KJM.

In dem Musikclip „Duality“ der Heavy Metal Band „Slipknot“, der von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten hat, präsentieren sich die Musiker als maskierte „Horrorgestalten“. Bei dem Sender RCK-TV lief er im Tagesprogramm, was die KJM als Verstoß gegen die Jugendschutz-Vorschriften wertete.

In zwei Fällen verzeichnete die KJM Verstöße aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr):

Ebenfalls RCK-TV zeigte im Tagesprogramm den Videoclip „Marilyn Manson – (S)AINT“, der von der FSK ab 18 Jahren freigegeben ist. Er beinhaltet gewalthaltige Sexualdarstellungen und hätte nicht vor 23 Uhr laufen dürfen.

Der Beitrag „Skandal um Porno-Video“ lief im Rahmen der Sendung „Punkt 12“ (RTL, Tagesprogramm) und thematisierte das neue Video der Rockband „Rammstein“ (Titel: „Pussy“). Dieses Video – in dem die Bandmitglieder scheinbar selbst die Darsteller sind – darf aufgrund seines pornografischen Inhalts nur im Internet innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe gezeigt werden. Die RTL-Sendung jedoch zeigte in dem Beitrag große Teile des Videos mit potenziell problematischen, sexuell aufdringlichen Bildern, ohne sie in einen aufklärerischen oder kritischen Kontext zu stellen. Die KJM-Mitglieder konnten daher eine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausschließen – zumal in ihren Augen die Gefahr groß ist, dass die skandalisierende und sensationsheischende Aufmachung des Beitrags die Neugier von Kindern und Jugendlichen weckt, den ganzen pornografischen Clip im Netz zu suchen.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert:

Drei Angebote zeigten Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und/oder leugneten den Holocaust. Das ist nach dem JMStV unzulässig.

Fünf Verstöße bezogen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Sechs Angebote stellten aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrzahl dieser Angebote zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder sowie explizite Schilderungen sexueller Vorgänge unterhalb der Pornografieschwelle und/oder propagierte problematische Geschlechterrollenbilder.

Ein Angebot enthielt darüber hinaus jugendschutzrelevante Verlinkungen auf pornografische Inhalte. Die Inhalte in diesem Bereich waren frei zugänglich.

In 16 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte werden an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.

In mehr als 80 Fällen beantragte die KJM im zweiten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. In weiteren etwa 60 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.750 Fällen – 730 im Rundfunk und 3020 in Telemedien.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Reinhold Albert, Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 806-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10

99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

14/2010

19.07.2010

KJM und ASTRA starten Initiative für mehr Jugendschutz im Satellitenfernsehen

Eine freiwillige Initiative brachte den Erfolg: In der Vergangenheit hatten sich immer wieder Zuschauer bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über sogenannte „erotische Standbildkanäle“ beschwert. Kern der Beschwerden war dabei die Problematik, dass ausländische Anbieter via Satellit erotische oder pornografische Inhalte und Service-Angebote – meist mit Telefonhotline zur Kontaktaufnahme – unverschlüsselt ausstrahlen. Da ausländische Anbieter nicht an den deutschen Rechtsrahmen gebunden sind, setzte die KJM auf eine Lösung durch Dialog. Mit Erfolg: Ein freiwilliger Regelungsrahmen der KJM und des neutralen technischen Dienstleisters ASTRA soll eine solche Umgehung der deutschen Jugendschutzvorschriften künftig verhindern.

Gemeinsam erarbeiteten die KJM und ASTRA eine Vereinbarung, die insgesamt knapp 40 jugendschutzrechtlich problematische Angebote betrifft: Die KJM und ASTRA halten darin fest, dass mit Anbietern frei empfangbarer Erotik-Inhalte keine Verträge mehr abgeschlossen werden. Bestehende Angebote will ASTRA bis Ende 2011 auslaufen lassen.

Eine Regelung, die deutsche Jugendschutzvorschriften effizient umsetzt, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf Dieter Ring. „Im Zuge der Globalisierung haben wir im Jugend-

schutz immer wieder den Fall, dass aufgrund weltweit unterschiedlicher Gesetzeslagen und Wertvorstellungen auch in Deutschland Inhalte frei zugänglich sind, die nicht den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags genügen. Aus diesem Grund werden wir in Zukunft noch stärker auf Dialog mit den Unternehmen und freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen setzen. Die gemeinsame Initiative mit ASTRA hat Vorbildcharakter und ist ein wichtiger Schritt, den wir sehr begrüßen."

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Reinhold Albert, Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

15/2010

29.07.2010

Ministerin Taubert in der KJM: „Staatliche und erzieherische Verantwortung sollten Hand in Hand gehen“

Gesellschaftspolitische Diskussion in der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): Die Thüringer Sozialministerin Heike Taubert gestern war zu Gast im Plenum der KJM, das in Erfurt tagte. Dabei erklärte sie, dass – aufgrund zunehmender Digitalisierung und Konvergenz – die jugendschutzrechtliche Problematik und damit die Bedeutung der KJM in Zukunft weiter wachsen werde: „Ihr Gremium wird in Zukunft noch mehr Arbeit haben. Es geht aber nicht darum, die Informationsfreiheit einzuschränken. Doch im Fall von Gefährdungen und Verstößen muss im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes eingeschritten werden können. Die Herausforderung wird es sein, dazwischen die Balance zu halten.“ Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring betonte in dem Zusammenhang, dass die neuen Regelungen im novellierten Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) „weniger auf Restriktion, sondern zum größten Teil auf freiwillige Maßnahmen der Anbieter setzen“.

Wie erfolgreich ein konstruktiver Dialog mit Anbietern sein kann, beweise ein erst jüngst abgeschlossener, freiwilliger Regelungsrahmen der KJM und des neutralen technischen Dienstleisters ASTRA. Darin ist festgehalten, dass mit Anbietern frei empfangbarer Erotik-

Inhalte keine Verträge mehr abgeschlossen werden. Bestehende Angebote will ASTRA bis Ende 2011 auslaufen lassen. „Im Zuge der Globalisierung haben wir im Jugendschutz immer wieder den Fall, dass aufgrund weltweit unterschiedlicher Gesetzeslagen und Wertvorstellungen auch in Deutschland Inhalte frei zugänglich sind, die nicht den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags genügen. Aus diesem Grund werden wir in Zukunft noch stärker auf Dialog mit den Unternehmen und freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen setzen“, sagte Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Konsens war, dass die derzeit in bestimmten Kreisen gern geführte Zensurdebatte kontraproduktiv sei und weder der Realität entspreche noch die Meinung der breiten Öffentlichkeit widerspiegle. Der KJM-Vorsitzende wies in dem Kontext auf die Bedeutung der im Frühjahr neu ins Leben gerufenen Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ der Bundesregierung hin, in der er sich als sachverständiges Mitglied engagiert. Die Ministerin betonte, dass dem hohen Gefährdungspotenzial des Internets mit seinem hohen Maß an pornografischen und gewalthaltigen Inhalten ein Miteinander von restriktivem und präventivem Jugendmedienschutz entgegengesetzt werden müsse: „Die Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass jugendgefährdende Inhalte eindeutig gekennzeichnet sind. Staatliche und erzieherische Verantwortung sollten Hand in Hand gehen.“

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Reinhold Albert, Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 808-278
Fax: (0 89) 63 808-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle
Steigerstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

16/2010
17.08.2010

**Herausforderung Computerspiele:
KJM informiert auf der gamescom**

Computerspiele als jüngstes und am schnellsten wachsendes Medium werden ein immer wichtigerer Arbeitsschwerpunkt der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – vor allem aufgrund ihrer Verfügbarkeit im Internet. Deshalb informiert die KJM als zuständige Aufsicht über Onlinespiele auch dieses Jahr wieder auf der gamescom in Köln, die von morgen an bis Sonntag, den 23. August, geöffnet hat. Zu finden ist der KJM-Stand im Bereich gamesCom-
petence (Halle 8.1, C – 040a), wo zahlreiche Jugendschutz-Institutionen ihre Angebote zu Jugendmedienschutz, Medienpädagogik und Medienkompetenz vorstellen. Am KJM-Stand erfahren Interessierte, auf was sie bei Computerspielen – von der altersgerechten Nutzung bis hin zu einer möglichen Abhängigkeit – achten sollten. „Kritisch sehen wir dabei die aus dem Einsatz neuer Technologien entstehenden Möglichkeiten, über das Internet jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen zugänglich zu machen. Auch neue Vertriebs- und Vermarktungswege wie Downloads oder das Phänomen der sogenannten In-Game-Werbung gestalten den Jugendmedienschutz künftig nicht einfacher“, erklärt der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Am KJM-Stand ist, neben anderem Informationsmaterial und einem Quiz rund um den Jugendmedienschutz, der neueste Band der KJM-Schriftenreihe mit dem Titel „Umstritten und

umwoben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“ (Vistas Verlag) zu haben. Darin gibt die KJM mit Hilfe von Experten einen Überblick über die aktuelle Diskussion zum Thema. Neben jugendschutzrechtlichen Fragestellungen geht es auch um Positionen aus Politik und Forschung.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thoenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81237 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10

99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

17/2010

01.09.2010

KJM-Veranstaltungsreihe zum neuen JMStV mit den Themen: Selbstkontrollenrichtungen, Alterskennzeichnungen und Jugendschutzprogramme

Am 1. Januar 2011 soll der novellierte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft treten. Mit der überarbeiteten Fassung reagierte der Gesetzgeber auf die zunehmende Medienkonvergenz und vereinheitlichte die Regeln – um so einen effektiveren Jugendschutz zu gewährleisten. Für alle Akteure im System der regulierten Selbstregulierung werfen die Neuregelungen viele Fragen auf. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bereitet derzeit den Weg, um die neuen Vorgaben schnell und praktikabel umsetzen zu können. Im Rahmen der dreiteiligen Veranstaltungsreihe bringt die KJM die wichtigsten Änderungen und Herausforderungen des Vertragswerks der interessierten Fachöffentlichkeit näher:

***kjm transparent:* „Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?“**

08.10.2010 Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen

03.12.2010 Alterskennzeichnung

28.01.2011 Zugangssysteme/Jugendschutzprogramme

Veranstalter

Stabsstelle der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Veranstaltungsort

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

großer Sitzungssaal

Heinrich-Lübke-Str. 27

81737 München

Das detaillierte Programm und die Online-Anmeldung finden Sie unter www.kjm-online.de. Die Veranstaltungen sind kostenfrei. Aufzeichnungen werden als Stream am Tag nach der jeweiligen Veranstaltung auf der Homepage verfügbar sein.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278
Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

18/2010
20.09.2010

KJM bewertet Jugendschutzkonzept „personifizierte Paketzustellung“ von Hermes positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit der „personifizierten Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH ein Jugendschutzkonzept zur Altersprüfung positiv bewertet. Das Modul beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt und unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Damit ist die Teillösung als Identifizierungsmodul sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen „ab 16“ und „ab 18“ als auch für eine geschlossene Benutzergruppe nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) einsetzbar.

Der Hermes-Zusteller überprüft vor Übergabe der Sendung mit einem Scanner, ob die vom Versender übermittelten Daten des Empfängers mit dessen Ausweisdaten übereinstimmen. Dabei wird insbesondere auch das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Empfängers elektronisch daraufhin überprüft, ob die erforderliche Altersstufe eingehalten ist.

Dem Nutzer, dessen Identität und Alter vom Hermes-Paketboten festgestellt worden ist, können im zweiten Schritt Berechtigungen für alterszugangsbeschränkte Telemedien zugestellt werden. Diese können beispielsweise aus Hardwarekomponenten bestehen, die der Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang dienen.

Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zur Identifizierung und Authentifizierung daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die KJM bewertet auch Teillösungen (Module). Diese ermöglichen den Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis: So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen bzw. technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV entsprechen. Module können z.B. Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines Altersverifikationssystems sein.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

19/2010

22.09.2010

Einladung zum Fachgespräch:

Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen

Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, reagiert auf die zunehmende Konvergenz in der Medienwelt. Er setzt noch stärker als bisher auf die Eigenverantwortung der Anbieter. Selbstkontrollenrichtungen können beispielsweise Klassifizierungssysteme für Anbieter entwickeln oder Alterskennzeichen für Internetinhalte vergeben, für die sie bisher nicht berechtigt waren. Die KJM sucht bereits seit einiger Zeit das Gespräch mit allen Beteiligten, um effiziente und praktikable Verfahren zu entwickeln. Ziel der Veranstaltung ist es, zu klären, wie der neue JMStV schnell und mit größtmöglicher Rechtssicherheit umgesetzt werden kann.

Wir laden Sie herzlich ein zum ersten Teil der *kjm transparent*-Veranstaltungsreihe

Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?

Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen

Freitag, den 8. Oktober 2010, 11-13 Uhr

KJM-Stabsstelle

großer Sitzungssaal, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Gäste des Fachgesprächs sind:

- Felix **Falk**, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
- Sabine **Frank**, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)
- Prof. Joachim von **Gottberg**, Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)
- Christiane von **Wahlert**, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Ablauf:

- Begrüßung und Einführung von Prof. Dr. Wolf-Dieter **Ring**, KJM-Vorsitzender
- Diskussion und anschließende interaktive Fragerunde
- Moderation: Verena **Weigand**, Leiterin der KJM-Stabsstelle

Anmeldung:

Sie können sich per Fax 089/63808-290 oder über das Formular auf unserer Homepage www.kjm-online.de anmelden. Bei Fragen können Sie Cornelia Freund, Tel. 089/63808-330, kontaktieren.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 808-278
Fax: (0 89) 63 808-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle
Steigerstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

20/2010
11.10.2010

Vieldiskutiertes Thema, prominente Referenten: KJM-Panel zum Thema „Käfigkämpfe“ auf den Medientagen München

Ein Maschendrahtkäfig, zwei fast ungeschützte Kämpfer, kaum Regeln: Ultimate Fighting-Formate waren 2010 ein Prüfschwerpunkt der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Auch wenn sie momentan nicht mehr im deutschen Fernsehen laufen – der Trend zu immer mehr Brutalität und Tabubrüchen in Medieninhalten bleibt. So kommt zur Problematik von sehr gewalthaltigen (Sport)-Formaten im Fernsehen die große Präsenz des Themas im Internet. Dort sind neben zahllosen Ultimate Fighting-Clips auch Videos von brutalen „Bum-fights“, in denen sich Obdachlose prügeln, und viele weitere Gewaltvideos eingestellt. Kämpfer (und Zuschauer) sind oft männliche Jugendliche. Aber es gibt auch das Phänomen der „girl fights“, in denen sich junge Frauen schlagen. Alle diese Videos, die brutale Gewalthandlungen lediglich zu Unterhaltungszwecken zeigen, kann jedes Kind herunterladen.

Und: Ultimate Fighting-Elemente gibt es auch im Fernsehen nach wie vor. So hat sich die KJM jüngst mit der Reality-Serie „Bully Beatdown“ befasst, die seit Dezember 2009 im Hauptabendprogramm von MTV läuft. Aus Jugendschutzsicht ebenfalls problematisch sind weiterhin Wrestling-Formate, die seit einiger Zeit mehr Ultimate-Fighting-Elemente enthalten und sich in verschiedener Hinsicht verschärfen.

Grund genug für die KJM, diese Problematik zum Thema ihres KJM-Panels auf den Medientagen München 2010 zu machen. Unter dem Motto **Wenn Sport fast Mord ist: „Käfigkämpfe“ – ein Fall für den Jugendschutz?** diskutieren am Donnerstag, den 14. Oktober von 16 bis 17.30 Uhr, im Internationalen Congress Center München (Raum 02, Erdgeschoss):

- **Oliver Copp**, Chefredakteur des MMA-Magazins "Fighters Only", München,
- **Prof. Joachim von Gottberg**, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Berlin,
- **Klaus Schlie**, Innenminister Schleswig-Holstein und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, Kiel,
- **Dr. Werner Schneyder**, Schriftsteller, Kabarettist, Regisseur, Rothenthurn, und
- **Verena Weigand**, Leiterin der Stabsstelle der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), München.

Das Impulsreferat hält der KJM-Vorsitzende **Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring**.

Sissi Pitzer, isip communications, München, moderiert.

Die KJM-Veranstaltung, zu der wir Sie herzlich einladen, ist für alle Interessenten kostenfrei zugänglich.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-790

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

21/2010

11.10.2010

Konvergenz der Selbstkontrollen:

KJM diskutiert Veränderungen im Jugendmedienschutzsystem

Was in der Medienwelt bereits Realität ist, wird sich auch bei den Selbstkontrollorganen widerspiegeln: Die Medienkonvergenz nimmt zu, Selbstkontrollenrichtungen werden zukünftig auf den gleichen Feldern tätig sein können. Deren Vertreter zeigten großes Interesse an einer effektiven Kooperation. Welche Synergien sich dadurch ergeben und wie sich das Verhältnis zwischen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und den Selbstkontrollorganen ändern wird, stand im Mittelpunkt der *kjm transparent*-Auftaktveranstaltung „Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)?“. Hintergrund ist die Novellierung des JMStV, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll. „Die Selbstkontrollorgane sollten die übergeordnete Gesamtsicht über das Jugendmedienschutzsystem im Auge behalten und sich nicht von Partikularinteressen leiten lassen“, betonte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

„Wer den neuen JMStV genauer unter die Lupe nimmt, wird erkennen, dass er nicht auf Zwang aufbaut, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und damit größtenteils auf freiwillige Jugendschutzvorkehrungen der Anbieter setzt“, sagte Ring. Die im Verlauf der Novellierung von Netzaktivisten geäußerten Zensurvorwürfe wies er zurück. „Mit der Veranstaltungsreihe *kjm transparent* will die KJM auch der Kritik aus dem Ge-

setzungsverfahren entgegenzutreten, es spiele sich alles hinter verschlossenen Türen ab“, erläuterte die KJM-Stabsstellenleiterin und Moderatorin der Veranstaltung Verena Weigand.

Bei Christiane von Wahlert, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), kam angesichts der unterschiedlichen Jugendmedienschutz-Regelwerke - dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV - keine Euphorie auf. Sie mahnte eine dringende weitere Harmonisierung der beiden Rechtsgrundlagen seitens der Politik an. Trotz unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen kündigten sowohl von Wahlert als auch der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) Felix Falk, an, sich von der KJM anerkennen zu lassen und damit einen „Full Service“ für ihre Mitglieder bieten zu wollen.

Befürchtungen vor Sanktionen durch die KJM – von der Beanstandung über Auflagen bis hin zum Widerruf der Anerkennung - seien kein Thema, erklärten die Vertreter der Selbstkontrollenrichtungen unisono. Mit Situationen, in denen es zu Maßnahmen der KJM kommen könne, rechnen sie nicht. Obwohl Aufsicht und Selbstkontrollorgane in essenziellen Fragen des Jugendmedienschutzes übereinstimmend zu einer Lösung gelangen sollten, so Ring, sei ein abgestufter Sanktionskatalog eine sinnvolle Ergänzung.

Auf die Frage der Moderatorin, ob denn eine Konkurrenz unter den Selbstkontrollenrichtungen von den Medienanbietern - zum eigenen Vorteil - gewünscht sei, antwortete die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Sabine Frank: „Wir haben kein Interesse daran, einer Zersplitterung Vorschub zu leisten. Mein Plädoyer: Weniger Wettbewerb, mehr Miteinander.“

Automatisierte Selbstklassifizierungssysteme stellen einen Paradigmenwechsel im Jugendschutz dar. Bewerteten bisher allein Prüfer die Angebote, sollen zukünftig auch automatisierte Abläufe zu Alterskennzeichen führen. Sollte kein einvernehmliches Verfahren bis Ende 2010 entwickelt werden können, erläuterte Frank, wird es mit USK und FSM zwei Anlaufstellen für die Klassifizierung von Online-Spielen geben.

Wie wichtig stringente Alterskennzeichnungen sind, hob Prof. Joachim von Gottberg, der Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), hervor. „Eltern wollen einen vergleichbaren, nachvollziehbaren Jugendschutz. Nach außen sollten wir deshalb wie eine Selbstkontrolle aussehen.“ Gottberg hält Alterskennzeichen für alle Sendungen im Fernsehen für wünschenswert.

Welche Probleme beispielsweise bei der gegenseitigen Übernahme von Alterskennzeichnungen durch die Selbstkontrollenrichtungen auf die Jugendschützer zukommen, wird beim nächsten Fachgespräch diskutiert werden, das am 3. Dezember 2010 stattfindet.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 806-278
Fax: (0 89) 63 806-290

stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99086 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

22/2010

15.10.2010

„Ultimate Fighting ist die Bankrotterklärung für die Zivilisation“

Tabubruch oder Trendsport? Die viel diskutierten Ultimate Fighting-Formate und ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche waren Thema des Panels der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen der MEDIENTAGE MÜNCHEN. Zwar sind die so genannten „Käfigkämpfe“, bei denen selbst auf einen blutenden, am Boden liegenden Menschen weiter eingeschlagen wird, momentan nicht mehr im deutschen Fernsehen zu sehen. Doch kann sich jedes Kind brutalste Clips im Internet anschauen. Auch gibt es weiter TV-Sendungen mit Ultimate Fighting-Elementen, die „Gewalthandlungen lediglich zu Unterhaltungszwecken zeigen“, problematisierte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring in seinem Impulsreferat. Gleichzeitig könne man beobachten, dass viele Gewalttabus keine Gültigkeit mehr für Teile der jungen Generation besitzen: „Es ist durchaus zu befürchten, dass entsprechende mediale Angebote bei einer bestimmten Zielgruppe eine verrohende Wirkung haben.“

Der KJM-Vorsitzende verwies darauf, dass die KJM zum Einstieg in die Veranstaltung einen Zusammenschnitt von aus Jugendschutzperspektive problematischen Inhalten hatte zeigen wollen. Die Anwälte der Kampfsportorganisation Ultimate Fighting Championship (UFC) hätten aber für diesen Fall mit juristischen Schritten gedroht. „Wir finden es sehr schade, dass die Bereitschaft zu kritischem Dialog offenbar fehlt.“

Groß war dagegen der Wille zur kontroversen Auseinandersetzung auf dem prominent besetzten Podium: Klaus Schlie, Innenminister Schleswig-Holsteins und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, kündigte an, sein Ziel, solche Käfigkämpfe in Deutschland gesellschaftlich zu ächten, konsequent weiter zu verfolgen. Der Grund: „Bei Ultimate Fighting wird eine Grenze überschritten, die immer ein Tabu war: Auch auf den, der am Boden liegt, wird noch eingepregelt – und zwar vor einer johlenden Masse. So etwas gehört nicht in eine humanistische Gesellschaft.“ Er lobte in dem Zusammenhang die wichtige Arbeit der KJM und betonte die Notwendigkeit öffentlicher Auseinandersetzung mit dem Thema: „Rechtlich haben wir keine Handhabe, diesen Kommerz in öffentlichen Hallen zu verbieten. Umso wichtiger ist es, das Mittel der gesellschaftlichen Wertediskussion zu nutzen.“

Der Kabarettist und langjährige Box-Kommentator Dr. Werner Schneyder, der sich selbst als „großer Freund von Kampfsportarten“ bezeichnet, beteiligt sich schon seit einiger Zeit öffentlich an der Diskussion um Ultimate Fighting. Er sagte: „In der Steinzeit hat man getreten, geschlagen, gebissen. In der Zivilisation hat man daraus Sportarten wie Boxen oder Ringen destilliert. Das Aufkommen von Ultimate Fighting ist die Bankrotterklärung für die Zivilisation.“ Besonders kritisch – gerade in Bezug auf die Wirkung auf Kinder und Jugendliche – sieht er, dass „die Folgen dieses Irrsinns verschwiegen werden.“ Sein Fazit: Ultimate Fighting sei „extrem jugendgefährdend“ und sollte Kindern und Jugendlichen nicht über die Medien zugänglich gemacht werden.

Ganz anders sah das naturgemäß Oliver Copp, Chefredakteur des Magazins „Fighters Only“ und ehemals Käfigkampf-Moderator auf DSF. Er praktiziert Ultimate Fighting selbst seit sechs Jahren: „Das ist ein Sport, wie jeder andere auch. Mit Regeln und mit Sportlern, die Vorbilder sind. Aber auch mit Verletzungen, genau wie beim Fußball oder Tennis.“ Und der Käfig, die martialische Inszenierung? Der Käfig sei „ein gutes Marketinginstrument“, gab Copp zu, aber letztlich „für die Sicherheit der Kämpfer da. Die Verletzungsgefahr im Ring ist viel höher.“ Bei Bedarf sehe er die Eltern, nicht den Jugendschutz in der Verantwortung, ihre Kinder vor problematischen Medieninhalten zu schützen.

Das konnten die Jugendschützer auf dem Podium so nicht stehen lassen. Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle in München, machte deutlich, dass die Medienpädagogik die Aufsicht niemals ersetzen könne: „Wir haben in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes System des Jugendmedienschutzes, das an Hand sinnvoller, guter Kriterien prüft.“ Dabei würde jeder Einzelfall für sich betrachtet: „Der Vorwurf, wir vermischen verschiedene Formate ist haltlos.“ Prof. Joachim von Gottberg, Vorsitzender der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) bestätigte das: „Auch Ultimate Fighting-Formate kann man nicht generell als schwer jugendgefährdend einstufen. Jugendschutz lebt nicht von Pauschalurteilung, sondern von Entscheidungen mit Augenmaß.“

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10

99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

23/2010

25.10.2010

Thailändische Delegation informiert sich über Jugendmedienschutz in Deutschland

Egal, ob es um hohe Bußgelder für Casting-Sendungen oder um technische Zugangssysteme im Internet geht – der Jugendschutz in Deutschland ist weltweit führend. Die zentrale Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien nimmt seit 2003 die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wahr. Ihre Erfahrungen gibt sie mittels Publikationen und im Rahmen von Veranstaltungen weiter. So auch vergangenen Freitag, als die KJM-Stabsstelle in München eine 50-köpfige Delegation aus prominenten thailändischen Medienverbänden und Chefredakteuren über das deutsche Jugendmedienschutz-System informierte.

Anlass des von der Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützten Besuchs der thailändischen Medienexperten war eine anstehende Reform des thailändischen Mediensektors. Die Delegation wollte sich daher über die Funktionsweise der deutschen Medienaufsicht, vor allem im Bereich der neuen Medien und des Jugendschutzes, informieren. Bei ihrem Besuch erhielten die thailändischen Gäste einen Einblick in das deutsche System der regulierten Selbstregulierung. Weiterer Fokus der Veranstaltung waren die neuen Herausforderungen durch das Web 2.0, beispielsweise die jugendschutzrelevanten Aspekte von Social Communities. „Wir haben sehr von dem fundierten Einblick in das deutsche Jugendmedienschutz-System profitiert und nehmen viele gute Anregungen mit“, sagte der Leiter der Delegation Chavarong Limpattamapanee.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle
c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 608-278
Fax: (0 89) 63 608-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle
Steigerstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

24/2010
26.10.2010

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet weiteres technisches Mittel positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit „SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH ein weiteres technisches Mittel zur Altersprüfung positiv bewertet. Es wurde für den Einsatz im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte für unter 12-, 16- und 18-Jährige konzipiert und kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Wer dagegen einfache Pornografie oder bestimmte schwer jugendgefährdende Inhalte verbreiten möchte, muss den höheren Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen genügen.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung von technischen Mitteln macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau fest. Aus dem Grund sind unterschiedlichste Varianten technischer Mittel möglich. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dabei wird unter anderem das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Nutzers überprüft. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhin-

den sollen. Die KJM ist der Ansicht, dass „SeZeBe“ damit bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel im Sinne des JMStV genügt. Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: „Überzeugt hat uns bei SeZeBe das interessante Konzept, das Sendezeitbegrenzungen und technische Mittel intelligent kombiniert. Wir begrüßen, dass hier ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt wird, der auch von Dritten genutzt werden kann.“

Im Bereich der technischen Mittel ist im JMStV – ebenso wie im Bereich der Konzepte zur Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV – kein offizielles Anerkennungsverfahren geregelt. Die KJM bietet aber interessierten Anbietern ihr Verfahren der Positivbewertung an.

Insgesamt gibt es damit acht von der KJM positiv bewertete technische Konzepte für technische Mittel. Sie können unter www.kjm-online.de abgerufen werden.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

25/2010

4.11.2010

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2010

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2010 insgesamt 27 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Zehn davon kommen aus dem Rundfunk-, 17 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Beschlussfassung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

In einem Fall stellte die KJM einen Verstoß wegen einfacher Pornografie fest: Der Film „Akte Sexx“, der im Nachtprogramm von Das Vierte lief, besteht nach Auffassung der KJM zum Großteil aus Sexszenen. Eine aufgesetzte, dünne Rahmenhandlung dient lediglich als Vorwand, eine Sexszene an die andere zu reihen. Sie werden minutenlang gezeigt sowie visuell und akustisch intensiv inszeniert. Da aber die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) den Film vorab für das Nachtprogramm freigegeben und bei ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht eindeutig überschritten hatte, konnte die KJM keine Maßnahmen ergreifen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

In einer Tageszusammenfassung des Reality-Formats „Big Brother“, die Viva und RTL 2 im Tagesprogramm sendeten, fallen drastische sexistische Äußerungen. Sie präsentieren stereotype Geschlechterrollen, wobei das weibliche Rollenbild auf sexueller Verfügbarkeit basiert. Ausschlaggebend für die Bewertung der KJM als Verstoß gegen den JMStV war, dass hier besonders Kindern unter 12 Jahren Einstellungen nahe gelegt werden, die ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung beeinträchtigen können.

Bei der Folge „Spurlos verschwunden“ der Serie „Primeval – Rückkehr der Urzeitmonster“, die Pro Sieben im Tagesprogramm ausstrahlte, sah die KJM in der Vielzahl von Grusel- und Horrorelementen ein hohes Ängstigungspotenzial. Sie beginnt mit einer bedrohlich wirkenden Eingangsszene und lässt den Zuschauer am Ende in einer angstgeprägten ungelösten Situation zurück. Dieser durchgehende Spannungsbogen kann – in Kombination mit gewaltgeprägten drastischen Bildern – Kinder unter 12 nachhaltig ängstigen.

Eine Ausgabe des RTL 2-Wissensmagazins „Welt der Wunder“ zum Thema „Vampire“, die im Tagesprogramm lief, stellt wegen entwicklungsbeeinträchtigender Gewaltdarstellungen einen Verstoß dar. Viele blutige Folterszenen und Ausschnitte aus dem Film „Bram Stokers Dracula“ (FSK-Altersfreigabe ab 16 Jahren) machen die Sendung jugendschutzrelevant. In einem Fall lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige vor (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr):

In einer Folge von „Reality Affairs“, einer so genannten „scripted reality“ Doku-Soap, bewerben sich drei Frauen um einen Job im Bordell. Dabei wird das Prostituiertenmilieu – im Pro

Sieben-Tagesprogramm – ohne jede kritische Kommentierung angepriesen. Eine solche Verharmlosung und Verherrlichung kann für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren problematisch sein.

In einem Fall lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige vor (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr):

Eine Folge des Kampfsport-Castingformats „The Ultimate Fighter“ strahlte DSF (heute Sport 1) – anders als 12 weitere von der KJM geprüfte Folgen – bereits vor 23 Uhr aus. Wegen des hohen Gewalt- und Identifikationspotenzials gerade für männliche Jugendliche geht die KJM von einer beeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus (vgl. Pressemitteilung 4/2010 vom 2. Februar).

In drei Fällen stellte die KJM Verstöße aufgrund der Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping fest:

Die KJM prüfte drei Ausstrahlungen im Tagesprogramm (einmal auf Pro Sieben und in zwei Varianten auf MTV) des Werbespots für den „Tag des Todes“. Der Spot für eine Handy-Applikation, mittels der man sich sein Sterbedatum auf das Telefon schicken lassen kann, hatte vor Ausstrahlung der FSF vorgelegen und war für das Tagesprogramm freigegeben worden. Das Plenum stellte jedoch fest, dass die FSF bei Ihrer Prüfung nicht ausreichend beachtet hatte, dass Werbespots, die sich an Kinder oder Jugendliche richten, nicht deren Unterfahrenheit ausnutzen oder deren Interessen schaden dürfen. Insofern stellte die KJM fest, dass die FSF ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat und die Ausstrahlung zu beanstanden ist. Zudem verhängte die KJM eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit von 23 bis 6 Uhr.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Fünf Angebote sind nach dem JMStV unzulässig: Ein Angebot, das auf kinderpornografische Inhalte verlinkt. Ein Forum, das ohne ausreichende Altersverifikation offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte verbreitet, indem es Selbstmord und Selbstverletzung in unkriti-

scher Weise propagiert. Drei Angebote, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zeigen und/oder den Holocaust leugnen.

Acht Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Vier Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Sie zeigten zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In 19 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In knapp 40 Fällen beantragte die KJM im dritten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf tierpornografische Internetangebote. In weiteren gut 30 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.880 Fällen – mehr als 760 im Rundfunk und 3110 in Telemedien.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thäner, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 806-278
Fax: (0 89) 63 806-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 069-0
Fax: (03 61) 55 069-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

26/2010

11.11.2010

KJM: „Tatort Internet“ kein Jugendschutz-Verstoß

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in ihrer gestrigen Sitzung mit den ersten drei Folgen der Sendereihe „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“ (RTL 2) befasst. Die KJM erreichten seit Beginn der Ausstrahlung am 7. Oktober dieses Jahres zahlreiche Beschwerden über das Format. Nach einer kritischen, intensiv geführten Diskussion entschied die KJM, dass kein Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen besteht.

Die KJM prüfte die RTL 2-Sendungen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag mit Blick auf die Einhaltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bezüglich der Frage, welche Wirkung eine Sendung auf minderjährige Zuschauer ausüben kann. Dabei kann die unabhängige Kommission immer erst nach der Ausstrahlung prüfen. Das erklärte Ziel von „Tatort Internet“ ist es – nach Angaben von RTL 2 – aufzuklären, abzuschrecken und Informationen zu dem gesellschaftlich relevanten Thema „Sexueller Missbrauch im Internet“ zu liefern.

Problematisiert wurde die Art der Emotionalisierung und Dramatisierung in der Sendung: Kinder und Jugendliche erhalten kaum hilfreiche Tipps für ein sicheres Verhalten im Internet.

Im Ergebnis kam die KJM zu dem Entschluss, dass die Sendung trotz berechtigter Zweifel an der Gestaltung aus jugendschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. „Dabei muss berücksichtigt werden, dass die gesellschaftliche Diskussion über sexuellen Missbrauch von

Kindern und Jugendlichen – leider – zu unserem Alltag gehört und auch gehören muss“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. „Zu begrüßen ist, dass die Gefahren des sexuellen Missbrauchs im Internet durch diese Sendung nun noch ein Stück weit breiter diskutiert wird – und das hoffentlich auch von Zielgruppen, die sich bisher nicht mit dem Thema auseinandergesetzt haben.“

Auch eine Prüfgruppe der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) beschäftigt sich mit „Tatort Internet“ im Hinblick auf die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrags. Das Thema wird in einer der nächsten ZAK-Sitzungen wieder auf der Tagesordnung stehen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München
Tel.: (0 89) 63 808-278
fax: (0 89) 63 808-290
stabsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigenstraße 30
99086 Erfurt
Tel.: (03 61) 55 065-0
fax: (03 61) 55 065-20
geschaeftsstelle@kjm-online.de
www.kjm-online.de

27/2010
6.12.2010

KJM-Diskussion zum neuen JMStV:

„Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Kennzeichen essenziell“

Die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verändert die Anforderungen an die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte – vor allem im Internet – grundlegend: Die Einführung einer Alterskennzeichnung von Onlineangeboten ist eine herausragende Änderung des neuen JMStV, der aller Voraussicht nach am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Grund genug für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die „Alterskennzeichnung“ zum Thema des zweiten Teils ihrer neuen Veranstaltungsreihe „KJM transparent: Was bedeutet der neue JMStV?“ am vergangenen Freitag zu machen.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring definierte es in seiner Keynote als Ziel aller Beteiligten, „gemeinsame Kennzeichen für die Öffentlichkeit“ zu schaffen. „Im Interesse der Eltern, im Interesse der Pädagogen, im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Und nicht zuletzt auch im Interesse der beteiligten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und der Anbieter: Sie können sich den Imageschaden, der aus uneinheitlicher oder verwirrender Kennzeichnung entstehen würde, nicht leisten“, so der KJM-Vorsitzende. Wie er betonte auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, die die Veranstaltung moderierte, dass sich „trotz der Freiwilligkeit der Kennzeichnung in den letzten Monaten eine nicht immer sachorientierte und dem Jugendschutz dienliche Diskussion entwickelt“ habe.

Einigkeit herrschte auf dem Podium darüber, dass diese Diskussion der Netzaktivisten den neuen Regelungen nicht gerecht werde. Die neue Möglichkeit der Alterskennzeichnung wurde im Lauf der Diskussion überwiegend positiv bewertet. Differenzen gab es allerdings in Bezug auf die Handhabung der Kennzeichnung im Detail.

„Man wird sehr schnell zu einheitlichen Kennzeichen kommen, weil der Nutzer sie einfordern wird“, prognostizierte Dr. Klaus-Peter Potthast, der als Rundfunkreferent der Bayerischen Staatskanzlei an der Ausarbeitung der neuen Regelungen beteiligt war. Er erklärte, der Gesetzgeber habe durch die neuen Regelungen die „Entwicklungen im Bereich der Jugend-schutzprogramme vorantreiben“ wollen.

Ähnlich positiv sah Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), den neuen JMStV. Er trage der Konvergenz der Medien Rechnung. Auch die verschiedenen Möglichkeiten der Alterskennzeichnung begrüßte er: „Wenn sich ein Anbieter darum kümmert, seine Seite zu kennzeichnen, ist das ein Erfolg für den JMStV. Er beinhaltet einen Vertrauensvorsprung für den Anbieter. Das ist grundsätzlich positiv.“ Gespannt sei er auf die Verlässlichkeit der automatisierten Selbstklassifizierungssysteme, die verschiedene Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gerade entwickeln. Aufgabe der Aufsicht sei es in dem Zusammenhang, bei Bedarf Grenzen zu setzen.

Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), sah die Selbstklassifizierungssysteme positiv: „Nur so kann wirklich jeder Anbieter – auch ohne Jugendschutz-Vorwissen – kennzeichnen.“ Für den Fernsehbereich sei dagegen keine Kennzeichnung nötig: „Im Fernsehen gibt es bereits eine gelebte Kennzeichnung durch Sendezeitgrenzen. Es macht keinen Sinn, im Zuge der Diskussion um die Alterskennzeichen im Internet jetzt Alterskennzeichen fürs Fernsehen herbeizureden.“

Anders sah das Kathrin Demmler, eine der Leiterinnen des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis: „Alles, was aus Verbraucherperspektive zu mehr Transparenz führt, ist sinnvoll.“ Als Medienpädagogin sei für sie die Vertrauenswürdigkeit und Verständlichkeit der Kennzeichen essenziell. Die Öffentlichkeit verwechsle Alterskennzeichen immer wieder mit Altersempfehlungen. Die neuen Alterskennzeichen im Telemedienbereich seien ein erster Schritt, die Nutzerperspektive müsse aber jetzt noch ausgearbeitet werden. Damit die Regelungen greifen, seien flankierende Maßnahmen nötig.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Der Vorsitzende

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Pressemitteilung

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10

99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

28/2010

15.12.2010

KJM: Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt

Der bisherige Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gilt uneingeschränkt weiter. In Deutschland entsteht in Sachen Jugendmedienschutz kein rechtsfreier Raum. Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten sind weiter verpflichtet, Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Darauf weist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angesichts des sehr wahrscheinlichen Scheiterns der JMStV-Novelle hin.

Der seit 2003 bestehende JMStV hat das erfolgreiche Modell der regulierten Selbstregulierung eingeführt, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter und eine nachgehende Kontrolle durch die KJM setzt. Die KJM sieht die Notwendigkeit, der Konvergenz der Medien noch stärker als bisher Rechnung zu tragen und Eltern bei der Medienerziehung zu unterstützen. „Filme und Spiele im Netz müssen vergleichbaren Jugendschutz-Bestimmungen wie im Kino, im Fernsehen und im Supermarkt unterliegen“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die KJM hatte daher die Novelle, die am 1. Januar in Kraft treten sollte, grundsätzlich begrüßt. Jetzt setzt sich das unabhängige Gremium – trotz des voraussichtlichen Scheiterns – im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen ein, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz zu erreichen.

Das gilt insbesondere für die Jugendschutzprogramme, die es Eltern ermöglichen sollen, für ihre Kinder ungeeignete Internet-Inhalte herauszufiltern. Die KJM formuliert drei Anforderungen an Jugendschutzprogramme: Sie müssen nutzerautonom sein, so dass Eltern sie nach

ihren Wünschen konfigurieren können. Sie müssen wirksam sein, so dass sie Eltern spürbar unterstützen. Und sie müssen kostenlos sein, so dass sie Eltern nicht zusätzlich belasten.

Die KJM hatte in den letzten Monaten intensiv mit allen Beteiligten an der praktischen Umsetzung der Novelle gearbeitet, um die Neuregelungen mit Leben zu erfüllen. Die KJM bedauert das Scheitern, dennoch kann sie vieles, das bereits erarbeitet wurde, als Grundlage für die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes nutzen. Die KJM betont die große Bedeutung des Jugendschutzes: „Der Jugendmedienschutz hat in Deutschland Verfassungsrang. Die Gesellschaft trägt angesichts der aktuellen Medienentwicklung Verantwortung für die nächste Generation“, so der KJM-Vorsitzende.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Cornelia Holsten,
Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Michael Hange,
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail stabsstelle@kjm-online.de.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationssysteme

Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

(September 2003 bis Januar 2010)

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (AV-Systeme) hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

Module

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

Zentraler Kreditausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte:

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion „GeldKarte“ eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein „Jugendschutzmerkmal“, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rahmen der Herstellung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

fun communications GmbH mit dem Modul „fun SmartPay AVS“:

Bei „Fun SmartPay AVS“ von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul „Fun SmartPay AVS“ basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. „Fun SmartPay AVS“ wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.

(Entscheidung der KJM vom August 2005)

SCHUFA Holding AG mit dem Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“:

Auch beim „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom September 2005)

Giesecke & Devrient GmbH: Modul „Internet-Smartcard“:

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg (s.u.).

(Entscheidung der KJM vom November 2007 und vom August 2008)

Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): „SIZCHIP AVS“:

SIZ stellt seine Software-Plattform „SIZCHIP AVS“ als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

(Entscheidung der KJM vom März 2008)

insic GmbH: „insic ident“:

Beim Verfahren „insic ident“ handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens „Ident-Check mit Q-Bit“ der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Gesamtkonzepte:

Coolspot AG: „X-Check“:

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten „Personal ID Chip“ authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul „fun Smart Pay AVS“ der fun communications GmbH genutzt. „Fun SmartPay AVS“ greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Arcor Online GmbH:

Beim Konzept „Video on Demand“ von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.
(Entscheidung der KJM vom November 2003)

T-Online International AG:

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Login abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

Vodafone D2:

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock):

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt.

(Entscheidung der KJM vom Mai 2004)

RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay:

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das zusätzliche Payment-Modul „digipay“ wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert.

(Entscheidung der KJM vom September 2004)

HanseNet:

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)

Premiere AG: Blue Movie:

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der „Blue Movie“-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlfunktionen integriert.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Bernhard Menth Interkommunikation: „18ok“:

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)

Erotic media AG: für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird:

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die „Erotik-PIN“, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlungsfunktion integriert. Die Filmnutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)

Cybits AG: „AVS '[verify-U]-System II'“:

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den "Identitäts-Check mit Q-Bit" der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.

(Entscheidung der KJM vom August 2006)

S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: „m/gate“:

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System „m/gate“ das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Post-Ident-Verfahrens („m/gate-PostIdent“) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking („m/gate-Bank“), in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifizieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website an-

geforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)

Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG:

Das Konzept von ish und iesy ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur geschlossenen Benutzergruppe, das „Adult-Passwort“, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlungsfunktion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom November 2006)

Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg:

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das „Lotto-Ident-Verfahren“: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Für die Authentifizierung ist eines der o.g. Module – die Internet-Smartcard der Giesecke und Devrient GmbH - vorgesehen: Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotteriede-

bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

„mtG-AVS“ der media transfer AG:

Das Konzept „mtG-AVS“ der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlungsfunktion verbunden ist. Der Zugriff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)

„SMS-PIN-Verfahren“ der Staatlichen Lotterieverwaltung München:

Das Konzept zum „SMS-PIN-Verfahren“ von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z.B. in einer Lotto-Annahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das „SMS-PIN-Verfahren“ zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)

insic GmbH: „AVS InJuVerS“:

Das Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren „Schufa Ident-Check mit Q-Bit“ vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung

kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Deutsche Telekom AG: „NetGate“:

„NetGate“ baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll „NetGate“ als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa oder über Personendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungs nachweisen sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2008)

Vodafone D2: „Adultpark“

Das Konzept des „Adultpark“ baut auf einem im September 2003 von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf. Mit der zum Dezember 2009 vollzogenen vollständigen Verschmelzung von Arcor auf Vodafone werden im Internet die Video-on-Demand-Angebote beider Unternehmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt. Die bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Video-on-Demand-Kunden von Arcor können nun auch auf die Angebote im „Adultpark“ von Vodafone zugreifen, ohne sich nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des „Adultpark“ ist künftig aber auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde waren noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Nutzer sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen

speziellen, individuellen „ab 18-PIN“ eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des „Adultpark“ erhalten.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

Übersicht über die von der
KJM positiv bewerteten
übergreifenden
Jugendschutzkonzepte

Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte

(Mai 2006 bis Juli 2010)

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme) oder nur für technische Mittel können Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: sog. „übergreifende Jugendschutzkonzepte“.

Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können dabei medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Folgende übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

T-Online International AG: Video-on-Demand Angebot „T-Home“

Im Rahmen des Angebots „T-Home“ integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort „technisches Mittel“) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort „geschlossene Benutzergruppe“) zugänglich sein. Videos für Kinder sollen, von Erwachsenenangeboten getrennt, in einem eigenen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Als Grundkonfiguration ist eine kindersichere Einstellung geplant.

Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z.B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind („ab 18“), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. Filmen "ab 16" Jahren will T-Online eine technische Sperre vorschalten, um Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang unmöglich zu machen oder zumindest wesentlich zu erschweren: Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind, sollen in der Zeit von 4 bis 22 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Diese Zugangs-PIN, die sich von der AVS-PIN unterscheidet, wird den erwachsenen Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung

besteht, persönlich oder per Post ausgehändigt. Die Zugangs-PIN und die AVS-PIN dienen neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. *(Entscheidungen der KJM vom Mai 2006)*

HanseNet Telekommunikation GmbH: „Alice homeTV“

„Alice homeTV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von „Alice homeTV“ sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Aufhebung dieser Vorsperre verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films die Eingabe einer sog. „Junior-Pin“.

Video-on-Demand-Filme mit der Einstufung „keine Jugendfreigabe“ der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt befinden sich in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen „Master-PIN“ gesichert ist. Letzteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Beim IPTV-Angebot von „Alice homeTV“ waren Programme, die senderseitig mit „freigegeben ab 16 Jahren“ eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun ebenfalls eine Vorsperre vor, deren Freischaltung durch Eingabe der „Junior-Pin“ und begrenzt auf die jeweilige Sendung erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom April 2007)

Arcor: „Arcor-Digital TV Parental Control“

Bei „Arcor-Digital TV Parental Control“ des Telekommunikationsunternehmens Arcor handelt es sich um ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. „Arcor-Digital TV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept „Arcor-Digital TV Parental Control“ sieht abgestufte

und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer „User-PIN“ vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ der Landesmedienanstalten - orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe „ab 16“ haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für „Arcor-Digital TV“ erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz.

Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei „Arcor-Digital TV“ mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine zusätzliche spezielle Adult-PIN.

Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH: „Personifizierte Paketzustellung“

Mit dem Konzept der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH für die „Personifizierte Paketzustellung“ lag der KJM ein Konzept zur Bewertung vor, das für sich genommen nicht alle notwendigen Elemente für eine geschlossene Benutzergruppe oder ein technisches Mittel trägt, jedoch aufgrund der abgestuften Schutzmaßnahmen als Identifikations-Modul und damit als Teillösung für beide (d.h. sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen „ab 16“ bzw. „ab 18“ als auch für eine geschlossene Benutzergruppe) und somit auch in diesem Sinne „übergreifend“ einsetzbar ist.

Das Modul „Personifizierte Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten, aufgrund derer an den identifizierten Nutzer, der die geforderte und von Versender vorgegebene Altersstufe erreicht hat, gleichzeitig Zugangsberechtigungen (Authentifikationsmodule wie z.B. Hardwarekomponenten) für den Telemedienbereich gestellt werden können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2010)

Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten technischen Mittel

Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel

(März 2005 bis Oktober 2010)

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

Phillip Morris GmbH:

Als Schutzmaßnahme ist bei Phillip Morris GmbH eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Hinzu kommen Passwort und Freischalt-Code. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Phillip Morris Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Nach § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) darf sich Werbung für Tabak in Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Tabakgenuss zeigen.

(Entscheidung der KJM vom März 2005)

British American Tobacco Germany (BAT):

Als Schutzmaßnahme ist bei BAT eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Zusätzlich wird die Überprüfung der Personalausweisnummer mit einem ICRA-Labeling kombiniert. Hinzu kommen Passwort und ein codierter Zugangs-Link. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift BAT Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

(Entscheidung der KJM vom März 2005)

Suchmaschine Seekport:

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor: Neben der Personalausweisnummer wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhaltenanbietern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2005)

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH:

Das Konzept von Reemtsma basiert auf dem Schufa-Ident-Check zur Adressprüfung. Hinzu kommen Passwort und Info-Brief. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Reemtsma Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

(Entscheidung der KJM vom September 2006)

JT International Germany GmbH:

JT International Germany sieht als Schutzmaßnahme eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor. Hinzu kommen Zugangslink, Benutzername und Passwort. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift JTI Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

(Entscheidung der KJM vom September 2006)

First1 Networks GmbH für Internetangebot „first1.de“:

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen „Wie weit wirst Du gehen“. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Schufa Holding AG „Schufa IdentitätsCheck Premium“ (Identifizierungsmodul):

Hierbei handelt es sich um eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel. Anbieter können das Identifizierungsmodul als Zugangskontrolle bei Inhalten einsetzen, die für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind. Der „Schufa IdentitätsCheck Premium“ greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen („IdentitätsCheck mit Q-Bit“) herangezogen wird. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der SCHUFA-Abfrage „IdentitätsCheck Premium“

bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z.B. mittels Einschreiben „eigenhändig“ oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse.
(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

„SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:

SeZeBe kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Es wird ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt, der auch von Dritten genutzt werden kann. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.
(Entscheidung der KJM vom Oktober 2010)

Hinweis zu den Konzepten der Tabakindustrie:

Es ist zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt ist: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.

Termine im zweiten Halbjahr 2010

Termine der KJM und des Jugendschutzreferats der BLM

Datum	Termin / Veranstaltung	Ort
05.07.2010	Sitzung der Enquete-Kommission „Auswirkungen der Digitalisierung auf unsere Gesellschaft – Bestandsaufnahme und Zukunftsaussichten“	Berlin
06.07.2010	Gesprächsreihe Prima vernetzt - oder im Netz verfangen? Thema: Spiel ohne Grenzen - Wenn Computer und Internet süchtig machen!	München
07.07.2010	Anhörung zum Jugendschutz und Jugendmedienschutz der FDP Bundestagsfraktion	Berlin
20.07.2010	Austausch mit Vertretern der USK	München
22.07.2010	Präsenzprüfung Telemedien	München
27.07.2010	Präsenzprüfung Rundfunk	Hannover
28.07.2010	26. KJM-Sitzung	Erfurt
29.07.2010	Austauschtreffen mit FSM zum Thema Jugendschutzprogramme und Selbstklassifizierung	Berlin
19.-22.08.10	GamesCom	Köln
25.08.2010	Präsenzprüfung Rundfunk	Hannover
31.08.2010	Präsenzprüfung Telemedien	Norderstedt
31.08.2010	Enquete-Kommission Online-Sitzung der Projektgruppe „Netzneutralität“	München
01.09.2010	AG "Telemedien"	München
13.09.2010	Anhörung Novellierung JMStV, Landtag Sachsen	Dresden
13.09.2010	Sitzung der Enquete-Kommission „Medienkompetenz und Jugendschutz“	Berlin
14.09.2010	AG Technik des Runden Tisches	Hamburg
15./16.09.10	27. KJM-Sitzung 2-tägig	München
16.09.2010	Austausch mit Vertretern der USK	München
21.09.2010	Austausch KJM (AG "Telemedien") und FSM	München
21.-23.09.10	BPjM-Jahrestagung; Vortrag zum Thema Novellierung des JMStV	Regensburg
23.09.2010	Gespräch mit Vertretern der französischen Rundfunkaufsicht	Berlin
28.09.2010	Beiratssitzung jugendschutz.net	Mainz
29.09.2010	Präsenzprüfung Telemedien	Ludwigshafen
01.10.2010	Austausch mit Vertretern der FSK	München
04.10.2010	Runder Tisch Jugendschutzprogramme - AG "Technik"	Hamburg
04.10.2010	Sitzung der Enquete-Kommission „Netzneutralität“	Berlin
06.10.2010	28. KJM-Sitzung	Mainz
08.10.2010	JMStV-Veranstaltungsreihe "Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen"	München
08.10.2010	Gespräch KJM mit OLJB, Selbstkontrollenrichtungen, ARD, ZDF	München
11.10.2010	Vortrag bei kath. Erwachsenenbildung	Schrobenhausen
13.-15.10.10	Medientage München; KJM-Panel "Wenn Sport fast Mord ist: Käfigkämpfe - Ein Fall für den Jugendschutz"	München
18.10.2010	Austausch mit Vertretern der FSK	München

19.10.2010	Präsenzprüfung Rundfunk	Ludwigshafen
19.10.2010	Podium "Wie viel Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobranche"	München
21.10.2010	Jugendmedienschutz/Web 2.0, Veranstaltung der FrauenUnion	Mamming
21./22.10.10	Erzieherinnen-Workshop	Kempten
22.10.2010	Vortrag vor Thailändischer Delegation	München
26./27.10.10	KJM-Prüferworkshop zum Thema Online-Spiele	München
28.10.2010	Präsenzprüfung Telemedien	München
29.10.2010	Vortrag Jugendschutz für BAW-Studenten	München
03.11.2010	Präsenzprüfung Telemedien	Hannover
04.11.2010	Dialog Internet - Aufwachsen mit dem Netz, initiiert von der Bundesfamilienministerin Kristina Schröder	Berlin
04.11.2010	Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des JMStV	Düsseldorf
05./06.11.10	6. Bayreuther Forum zum Wirtschafts- und Medienrecht "Jugendmedienschutz im Informationszeitalter"	Bayreuth
09.11.2010	Vergabeausschuss GAMES	München
09.11.2010	AG "Telemedien"	München
10.11.2010	29. KJM-Sitzung	München
12.11.2010	Interdisziplinäre Fachtagung JFF/BLM	München
17.11.2010	Austausch mit Vertretern der FSF	München
17.11.2010	Gespräch mit OLJB und KJM-Mitgliedern	München
18.11.2010	Infositzung Medienrat: Vorträge zu Novellierung JMStV und Onlinespielen	München
23.11.2010	Sitzung FSK-Grundsatzkommission	Wiesbaden
23.11.2010	AG "Telemedien"	Mainz
24./25.11.10	Präsenzprüfung Rundfunk	Kassel
26.11.2010	Symposium zum Forschungsprojekt "Homo eLudens - Erlebniswelt Online-Spiel"	München
03.12.2010	JMStV-Veranstaltungsreihe "Alterskennzeichnung"	München
03.12.2010	Gespräch KJM mit OLJB, Selbstkontrollenrichtungen, ARD, ZDF	München
07.12.2010	Präsenzprüfung Rundfunk	Norderstedt
08.12.2010	Austauschtreffen BPjM, jugendschutz.net, KJM	Bonn
15.12.2010	30. KJM-Sitzung	München
15.12.2010	AG "Öffentlichkeitsarbeit"	München